Ueber Munizipal= und Gemeindewesen

nach

historischen Standpunkten

von

Robert Andreas Riederauer.

München 1818.
Gedruckt mit Lentner'schen Schriften.

Apud romanos una res publica erat, ei omnes consulebant, corpus atque ingenium patriae, non suae quisque potentiae exercitabat.

Sallustius.

Nur ein gemeinsames Wesen kannten die Römer, alle nahmen durch ihre Rathschläge daran Theil, und jeder arbeitete mit Leib und Seele für das Wohl des Staates, nicht aber für eigene Privatzwecke.

Vorerinnerung.

Die tödtlichste Wunde, die ein 25jähriger Krieg bei allen Verrenkungen der Thron-, Staats- und Privat-Verhältnisse, Meinungen und Rechtsbegriffe den deutschen Staaten geschlagen hatte, war die, daß er alle Bande der Volksgemeinschaft löste, und eben so unselig als unsinnig den Staat in Individuen zersplitterte, welche von der Ganzheit losgerissen, ohne Halt, ohne Band und Vereinigungspunkt, wie Aeste vom lebendigen Mutterstamme gebrochen, langsam zu verdorren begannen.

Absichtlich gönnte die arge Politik des Weltbeherrschers, (dem der Staub des Schlachtfeldes und die Autorität des Hauptquartiers mehr galt, als die unblutig gedüngte Furche und das ruhige Selbstgefühl des arbeitsamen Bürgers), nirgends Ruhe zu einer körperschaftlichen Kristalisation, und die wildbewegte Zeit schlug ihre Sturmflügel so heftig, daß Mensch und Dinge, Grundeigenthum und Familie nie in einen Bund und Einklang wieder treten konnten. So sehr und fein war Alles gespaltet, daß es im Deutschlande beynahe kein Volk mehr gab, nur geschiedene Bestandtheile desselben — physische Personen — politisch Todte — Staatswaisen. Die Scheinleiche, — das deutsche Volk — äußerte nur dann eine lahme Zuckung, wenn der galvanische Aufreiz der höchsten Calamität an einen entblößten Nerv schlug. Gewöhnliche Noth rührte wenig. Das Heiligste im Staat war verschwunden, des Volkes innerer Zusammenhang: Bürgerthum. Wie hätte selbst für die Besseren noch

ein freywilliges Hinneigen zum allgemeinen Wohl, da Jeden sein zertrümmertes Eigenes zunächst bekümmerte, vorhanden seyn können? da jedem das Object, das Ziel, das Ganze, die organische Einheit längst entrückt war. Thronen, auf denen Vaterherzen still seufzten, konnten nichts gewähren; sie waren selbst schwankend und befangen.

Sehr natürlich kam es sodann, daß bey mangelnder Volks-Einheit, bey nun erstorbener Volkskraft, die Regierungen (selbst vereinzelt) jetzt einer dreymal stärkeren Kraft-Aeußerung, einer Anhäufung von Gesetzen und Beamten, einer beständigen Abänderung und Vervielfachung der Administrations-Formen bedurften, um mit künstlicher mühevoller Anstrengung das Regierungs-Schiff über das todte Meer des überall untergegangenen Volksthums zu lenken, oder es gar im Sturme zu führen.

Selbst als die Friedenstaube ein Plätzchen gefunden, wo sie ausruhen konnte, ward dieser allgemeinen Noth noch nicht abgewehrt; aber

die Vorsehung lenkt, wo der Mensch keinen Ausgang weiß. Wir haben glaubig und fromm in der Noth zu ihr die Hände gefaltet: ihr Wink ermahnte die Führer der Völker. Aus jenen von uns verlassenen naturgemäßen Formen, durch die frühere Völker stark und mündig geworden, soll unser Bürgerglück wieder aufblühen — aus alter Volksverfassung.

Der Vereinigungspunkt ist gegeben „Bürgergemeinden.“ Dank unserm guten König! Ihm zu gehorchen sey unser Stolz; denn, wo Er regiert, leitet nur ein Vater.

Die Bürger-Communen werden keinen Staat im Staate bilden; sie sind die Uranfänge, die äußersten Kreise der großen Volks-Repräsentation, von welcher die Stände des Reiches die Mittelringe bilden, alle sich, nur in verschiedenen Abständen, um den großen Mittelpunkt den Monarchen drehend. Ein Staat, dessen Kräfte sich in solchen Zirkellinien um den Mittelpunkt bewegen, hat unstreitig mehr Stärke als der, wo der Wille des Herrschers in gera-

den Linien vom Mittelpunkte ausschießt, und sich in den Brachfeldern vereinzelter und vernachlässigter Kräfte wirkungslos verliert.

Mitbürger, Baiern! die zerstreuten Atome sammeln sich muthig zur wirksamen Einheit, thätig schließt sich ein Volksglied an das andere, aus bisher getrennten Interessen, werden lebendige, allgemeine, zur festen Gesammtheit rücken enger die Theile an Theile, und das lebendige organische Ganze tritt aus seiner Schöpfung hervor, — ein freyes wirksames Volk unter weisen Gesetzen und einem vielgeliebten König.

Ich schließe mit den gehaltreichen Worten, die ein baierischer Staatsbeamter, ein eben so hoher Freund des Vaterlandes als tiefer Beobachter der Zeit bey Gelegenheit der Getreide-Theuerung kräftig, und nicht vergebens ausgesprochen hat *).

*) Ueber die allgemeine Getreide-Theuerung im Jahre 1816. Eine Staats- und National-ökonomische Abhandlung v. A. L. v. Seutter, k. b. Finanzdirector des Regenkreises (Regensburg).

„Nicht regieren will das Volk sich selbst, aber in geschlossenen Gemeinden und durch seine eigenen Magistrate will es verwalten — sich selbst, sein Gut, und seine Gewerbe, es will das unsäglich schwere Aemterwesen lösen, das eben so viel theures Geld, als edle Menschenkraft aus seiner Mitte weg dem wahren Lebenszwecke entreißt, und will nicht als ein Haufe physischer Gestalten, sondern als ein ordnungsvoller Kreis moralischer Wesen, mit den Regierungen in neue Einheit sich verbinden, damit auch Kraft und Pflicht und Recht in neuem Ebenmaß erscheinen.“

München im September 1818.

Der Verfasser.

Einleitung.

Der Staat ist die innige Verbindung der gesammten physischen und geistigen Bedürfnisse, des gesammten physischen und geistigen Reichthums, des gesammten innern und äußern Lebens einer Nation zu einem großen energischen unendlich bewegten und lebendigen Ganzen. Er ist das ewig bewegte Reich aller Ideen.

A. Müller. Elemente der Staatskunst.

Es scheint eine eigene Sache zu seyn, daß die Statistiker und Politiker unserer Tage so wenig mit der Analyse und Beordnung des Communen- und Munizipalwesens sich beschäftigen, — dieser Grundlage aller politischen Freyheit, die (gleich der Caryatide der antiken Baukunst) das stattliche Gebäude der ständischen Verfassung, ohne welcher diese nicht einmal bestehen kann, würdig auf ihrem Haupte trägt und stützet.

Munizipalitäten stellen das ächt republikanische Prinzip vor. Der Staat wird dadurch zu einem Föderativsystem *) von Republiken, die im gemeinschaftlichen Regenten oder im monarchischen Prinzip den so nöthigen Mittel- und Stützpunkt der Einheit finden, während das aristokratische Prinzip oder die Ministerien mit ihrer Beamtenwelt beyden die Impulse zum politischen Wirken

*) Wie alt auch die Spuren des deutschen Reichsverbandes seyn mögen, die Verfassung war innerlich föderativ: geistliche, adeliche und bürgerliche Staaten wurden erst durch die Natur, und späterhin durch ausgesprochenes Gesetz in einander verflochten.

ertheilen, aber auch wieder von beyden wie durch eine zurückwirkende Kraft in ihre Bahnen eingewiesen werden.

Frey, aber nach unveränderlichen Attraktionsgesetzen, müssen sich diese Munizipalkörper mit den größeren Representativ-Potenzen um den monarchischen Punkt, gleichwie im Weltsystem die Planeten um die Zentral-Sonne drehen, und sollen von den Ministerien (den mehr excentrisch wandelnden Gestirnen) nicht in ihren Kreisen durchlaufen und eingeschritten werden.

Die Anziehungs-Kraft, bildlich die gesetzgebende, hält ja hier die Volksklassen, wie dort die Sterne am ewigen Gewölbe, ohnehin nach natürlichen Gesetzen dauerhaft zusammen.

Ein im Geiste der Einheit frey wirkendes Communwesen unter Leitung der höchsten Staatsgewalt ist das ursprünglichste naturgemäßeste Bindungsmittel der Volks-Classen und ihrer Freyheit im Staate; ohne dasselbe gestaltet sich dort kein wirklich organisches Leben, ohne dasselbe ist jeder Einzelne in die Wüste des Natur- und des Privat-Zustandes verwiesen, und die Nation eine Masse kränkelnder, vereinzelter politischer Bestandtheile, aller Kennzeichen eines würdigen Gesammtlebens beraubt.

Die Ueberlieferungen aller Zeiten, und gewiß der glücklicheren, haben uns gelehrt, daß ein inniges Gesammtwirken die einzige Bedingung des Gesammtlebens — daß der dem Menschen eigene Gemeinschaftsgeist mit dem

ächten politischen staatsbürgerlichen Geiste einer und derselbe ist, — daß der Staat ein das ganze Volk mit Liebe umfassender, harmonisch geregelter Familienstand seyn müsse, — und, daß ein die Gesammtheit beglückender würdiger Zustand dieser Staats-Gesellschaft nur durch das Zusammenwirken Aller gegeben und bewahret werden könne.

Die Vielheit der Sinne des großen Haufens fordert eine Körperschaft; — als solche gelangt er zur Einheit, und wird eine moralische Person mit der gesetzlichen Fähigkeit, represemtirt zu werden. Einzelne, bey der Gehaltlosigkeit und Verschiedenartigkeit ihrer Meinungen, würde ein Einzelner als Vernunftwesen nie vertreten können.

Nicht in dem Einzelnen, nur in der innigen Verschmelzung des Menschen mit dem Menschen spricht sich die moralische Natur rein und stark aus.

Zweydeutig und schwankend, von Eigennutz und Vorurtheil befangen äußert dieselbe der Einzelne — unversucht, zuverlässig, und würdevoll ruht sie aber wie ein höheres Wesen in der Körperschaft — nur auf diese kann vertraut werden. Aus ihren heiligen Kreisen gestoßen hat der Mensch sein Höchstes — das Element, die Grundlage und das Ziel seines Lebens im Staate eingebüßt; denn nur die Form, die eine gegebene Menschenmenge auf einem Theil der Oberfläche zu einem rechtlichen Gemeinwesen, einem Bürger-Vereine konstituirt,

kann ein Staat genannt werden; nur dadurch erhält jener bewegliche veränderliche und vereinzelte Haufe erst festen Halt und Bestand, und wird zu einer dauernden Gesellschaft, die jedem Sturme Trotz bietet.

Es ist und bleibt also, Gemeinwesen, Munizipalität, bürgerliche Corporation, oder wie wir es immer nennen mögen, die Grundlage aller politischen Freyheit der Beherrschten, aller politischen Stärke der Herrscher. Nur auf dieser Basis ruht das große Gebäude des Staates fest und dauerhaft.

Nur in der Rückkehr zu dem Communwesen in allen seinen Theilen und Beziehungen, zu dem in der Gerechtigkeit und Freyheit beruhenden Geiste der altgermanischen Communal-Verfassungen finden wir unser Glück wieder, das in dem ewigen Waffengeklirre eines Welteroberers untergieng.

Jetzt, wo die Gemeinden glorreich wie vom Grabe erstehen, ist dem Bürger ein freudigeres Leben eröffnet. Er darf die Thätigkeit seines Geistes und sein Gefühl für den vaterländischen Zustand äußern, oder durch diese Organe laut werden lassen — und als sinniger Beobachter im Besitz des Rechts und der Einsicht über das Wesen und Bedürfniß der Zeit mitsprechen.

Die Formen guter Staatsverfassungen, gegründet auf den Bestand freyer Communen und Körperschaften, welche die besseren Ueberzeugungen der Nation im Mittelpunkt

des Staats vereinigen, sind nicht darum so wichtig und heilig, weil sie die Regierung vor Fehlgriffen bewahren; nein, ganz eigentlich darum, weil sie Erziehungs- und Belehrungsmittel des Volkes sind, weil nur unter ihrer Pflege und Herrschaft das Volk eine mehr politische Haltung und Größe gewinnen kann, — weil sie dies Nationalgefühl heben und bewahren, weil sie den moralischen Kräften eine freye Entwicklung und die Herrschaft über die Gemeinheit sichern, weil eine große Gegenwart für die Nation ohne solche Mittel zur Beförderung und kraftvoller Belebung des wahren Nationalgeistes nicht vorhanden seyn kann *).

Daß nach langen Leiden endlich der deutschen Selbstbefreyung von fremder Herrschaft auch Selbstständigkeit am eigenen Heerd zum Lohn gebühre, fühlten mit ihren ermüdeten Völkern Deutschlands Fürsten gewiß väterlich. Dieses Gut, das theuer erkämpfte, zu erhalten, und gegen jeden Angriff zu beschirmen, schenkten sie uns eine unschätzbare Gewähr — Verfassung und Stände.

Sorgsam wie immer, eilte der baierische Staat, der ersten einer, voran, die Verwaltungsformen der Communen seines blühenden Reiches der Natur einer freysinnigen Verfassung anzupassen, staatsbürgerliche Verhältnisse auf den Begriff der Gerechtigkeit und Freyheit zu stützen, und die dem Menschen durch Natur und Thätigkeit freygegebenen Güter nicht für den Einzelwillen, sondern für den Gemeingebrauch zu sichern.

---

*) A. Müller d. St.Anzeigen 1817.

So wurde in einem jedem Baier bekannten Edikte *) der Wirkungskreis der wieder eingesetzten Magistrate und Communen bezeichnet, und die Leitung und Verwaltung aller Gemeinangelegenheiten ihren Eigenthümern, den Bürgern, zurückgegeben.

Kann die baierische Nation wohl ein kostbarerer Schmuck zieren, als diese Communal-Freiheit, die ihr Wesen durch Gleichheit der Rechte aller Bürger, durch ihr Mitwirken zur Abfassung der Communal-Gesetze, (welche nun eben deswegen um so leichter den Vortheilen jeder einzelnen Bürgerklasse angepaßt werden können,) durch das edle Zutrauen eines guten Königs in den persönlichen Werth, und in die Fähigkeit jeder Klasse seiner Unterthanen so unzweydeutig ausspricht? Der Unterthan wurde durch dieses Ordensband zum freyen Bürger geadelt, der nur in so ferne Unterthan zu seyn fühlt, als es die Achtung weiser Satzungen erheischet — er wurde geadelt zum Vertreter seiner eigenen Rechte, zum Beschirmer des Privatwohles jeder Klasse seiner Mitbürger, zum Theilnehmer und Mitberather der wichtigsten Volksangelegenheiten. Die Freyheit der Communen ist ein Band, das gegen alle Vereinigung mit fremden Vortheilen und Massen sichert; allen Verheißungen und Lockungen fremder Politik das Ohr verschließt.

Ruhig steht die Macht des Fürsten in Tagen der Gefahr hinter dem Schilde eines selbstthätigen Volkes, und

*) Von 20. May 1818.

erhält im freyen Genusse seiner gleichen Rechte. Die Freyheit der Communen schließt den Staat als ein lebendig organisches Ganze gegen das Ausland ab, und widerstrebt jeder untergeordneten Verbindung mit einem andern Staat; sie erhöht, was das erfreulichste ist, das innere Leben des Volkes — die Energie des Staates.

Die baierische Nation findet die Sicherstellung dieser Freyheit, hätte sie auch eine minder freye Constitution, in den Regententugenden, und in dem Vaterherzen ihres Königs, der, nicht zufrieden, ihr eine Staats-Verfassung geschenkt zu haben, auch durch Befreyung und Vereinfachung der Municipalverwaltung hochherzig bemüht war, sie fähig zu machen, den ganzen Werth jener zu verstehen und zu benützen.

Aus der Erkenntniß und Würdigung der für die Bürgerklasse aus dem Municipalsystem hervorgehenden Wohlthaten, Vortheile und Vorzüge, werden wir bald die herrliche Frucht, das nur selbstständigen Völkern eigenthümliche Gefühl, den baierischen Nationalstolz schneller sich entfalten sehen. Baierns symbolischer Löwe bewacht von nun an ein der Wittelsbacher Krone neu beygesellte Kleinod, das wiedergeschenkte Zutrauen des Landesvaters in die Fähigkeit der Communen seines Reiches, sich selber zu verwalten; ein Zutrauen, das gleich einem Diamantbande sich um einen weisen Fürsten und seine glücklichen Unterthanen schlingt. Monarch, Stände, und Volk werden des Staates innere

und äußere Kräfte mit wechselseitiger Liebe und Eintracht zu erhalten und zu vermehren bemühet seyn.

Dieser kleinen Schrift Ziel ist kein anderes, als mit der Leuchte der Geschichte zu erhellen, auf welchen Gipfeln bürgerliche Gemeinden und Verwaltungen in Freystaaten und Monarchien von Anbeginn her geglänzet haben; es soll zunächst jenen Männern der Bürgerklasse meines Mutterlandes, die zur Munizipalverwaltung berufen zu seyn das Glück haben, kürzlich sagen, was durch das Regiment gemeinsinniger Volksmänner in alt und neuer Zeit Großes und Würdiges sich ergeben, die Kämpfe der Zeiten und Leidenschaften, die Irrgänge frecher Uebermacht, den Verfall der Bürgertugenden schildern, und, kann ich den schönern Zweck als den historischen erreichen, so soll das Büchlein in meinen Mitbürgern, durch die großen Vorbilder der Geschichte den in Deutschland so wenig regen Gemeinsinn anfachen, ohne den all unser politisches Treiben nur ein gemüthloses Ringen mit ewig todten Formen ist.

* * *

Ist die Ehre, wie Montesquieu wahr behauptet, das Hauptprinzip, welches in Monarchien den gebildeteren Theil der Staatsbürger zum Handeln und Wirken für das Vaterland spornet, so kann der Bürger von der Verwaltungsgenossenschaft vernünftiger Weise nicht ausgeschlossen seyn, da sein Streben nach der Ehre, an jener Theil zu nehmen, ihm einen höhern bürgerlichen Werth beilegen

muß, als jenes Treiben gewöhnlicher Berufs- und Geschäftsleute, die bey und nach Ausbildung ihrer Berufsfähigkeiten unverrückt nur Gewinnung und Verbesserung ihres Lebensunterhaltes vor Augen haben müssen. Wohl dem Staate, dessen Bürger, stark durch das belohnende Selbstgefühl, daß der Gewerbtreibende auch ein Verwaltender, der sonst den Verwaltenden blind gehorchende zugleich auch ein mitregierender und Mitbeförderer des allgemeinen Wohles seyn könne, und dürfe, ohne beengender Sorge für Selbsterhaltung, ohne Lohn, aus freyem Antrieb, Zeit uud Mühe, Denkkraft, oder Hände gerne für solchen Zweck bietet, und opfert. — Welchen Grund könnte der Staat haben, die ihm ohne Bezahlung freywillig dargebothene Fähigkeit des gewerbtreibenden Bürgers, zu öffentlichen, das allgemeine Beßte bezweckenden Geschäften unbenützt zu lassen, oder ihn von der Theilnahme an obigem Staatsprinzip der Ehre als einem sittlichen Gemeingut, das sich lediglich im politischen Einflusse abspiegeln kann, auszuschließen?

Gewinnt nun der Staat dadurch freythätige, befähigte, uneigennützige, unbezahlte Mitarbeiter bey den Staats-Verwaltungsgeschäften, so gewinnt zugleich die untere Volksklasse, die ihres gleichen an den Ruderbänken des großen Staatsschiffes arbeiten sieht, Liebe und Vertrauen für den Gang der Regierung. Gerade diese ihre Standesgenossen sind es, die, den untern Klassen näher gestellt, ihre angebornen Irrbegriffe und Vorurtheile über Regierungs- Gesetz- und Obrigkeits-Verhältnisse

besser als Schule und Buch aufklären und berichtigen können *).

*) Praktischer Menschenverstand, wo er vorhanden ist, bildet sich schneller aus, als man glaubt. Ich hörte vor einigen Jahren in einem altbaierischen Dorfe einen Obmann oder Steuervorgänger mit solcher Klarheit über Gemeindeverhältnisse sprechen, daß ich erstaunte, wie so richtige Ansichten zu einem Manne gekommen, der sein Lebenlang nie ein Buch über dergleichen Dinge gelesen hatte. Er gieng von diesem Gegenstand bald auf unser Grundsteuerwesen über, und ich hörte aus dem Munde dieses Dorfsteuerrathes vor sechs Jahren schon über jene Organisation Dinge weißagen, die später alle wahr geworden, und gerade jetzt von mehreren Cammeralisten in öffentlichen Behandlungen selbst als Irrthümer gerügt und berichtiget werden: „ich habe, antwortete mir dieser Mann beym Fortgehen, seit 40 Jahren vieles gesehen, untersucht und gelernt, und alles ausgeführt, was mir meine Obrigkeiten vorgeschrieben und für gut gehalten haben. Dabey habe ich eingesehen, daß recht viele gute Büchersachen, so wie sie die Herrn vorhatten, nicht in Ausführung gebracht werden konnten, was dann diese selbst einsahen, aber auch auf Vieles, was wir besser gewußt haben, ist nicht hingesehen, und solche Dinge nicht befohlen worden, die am leichtesten hätten ausgeführt werden können. — Glauben Sie mir, jeder weiß in seiner Lage gewiß besser, als ein anderer, wo ihn der Schuh drückt?“
Ich schied mit Bewunderung von diesem bescheidenen Obmann, und dachte bey mir selbst, wie stände es wohl, wenn mehrere Bauern in unserem Vaterlande so dächten, und wie wären diese zu gebrauchen?

Fordert sodann eine freye Staatsverfassung auch eine freye Verwaltung, so ist Städteordnung und freye Communalverwaltung in allen Beziehungen wohl eine Hauptbedingung dieser Freyheit; und die sicherste Gewähr, daß dem Bürger ihre Wohlthaten zu Theile werden.

Lokalverwaltungskunde, so wie sie hiezu erfordert wird, erlernt sich mit gutem Willen und freyer Thätigkeit, handanlegend bey einiger Anweisung, wie jeder bürgerliche Beruf. Die vortreffliche Leitung des Armenwesens in München und andern baierischen Städten, die einsichtsvoll und kräftig verwaltete Landwehr dieser Hauptstadt sowohl als des ganzen Königreiches liefern uns Beweise, wie einfach und ruhig mancher Geschäftsgang ohne dem zu vielen Einwirken höherer Regierungsstellen fortschreiten würde, wäre er der freyeren Wirksamkeit der Einwohner überlassen.

Viele deutsche Regierungen dürften den vortrefflichen Verwaltungsformen in Großbritanien, die ich in der Folge dieser Schrift ausführlich beleuchten will, ihre Aufmerksamkeit schenken, und einsehen, daß man die Competenzen der magistratischen Verwaltungen, so viel immer, erweitern dürfte, wenn es ernstlich gemeint ist, daß die Nationen bey dem Massenvereine auch politische Stärke, Bürgerthum und Volksleben gewinnen sollen.

Die Geschäftsschwebungen bey den Oberbehörden würden dadurch sehr erleichtert und die Menge besoldeter Staatsdiener, die seit 10 Jahren in Baiern zu einer vom

Bürgerstande sich abschließenden, in Ton und Umgang den Stand bezeichnenden Kaste gebildet haben, könnte leicht um ein Großes vermindert werden.

Kann ferner ein begüterter Familienvater einen uneigennützigeren Verwalter bestellen, als wenn er seine Landgüter und Mayerhöfe von seinen mündigen Söhnen bewirthschaften läßt?

Verwaltet der Bürger städtische Gemeinde-Güter, Stiftungen, Spitäler, Waisenhäuser, Gewerke, so ist er als Verweser zugleich auch Eigenthumsmitgenosse, und der Staat hat von ihm keine Veruntreuung zu besorgen; es wird, im Gegentheil, die Vermehrung der städtischen Renten sein unverrücktes Augenmerk seyn. Uebrigens ist die administrative Besorgung durch Munizipalitäten, die man in unserer Zeit so gerne für antiquirte Formen ansieht, als bewährte Verwaltungsart sowohl durch Sparsamkeit als Einfachheit des Systemes längst anerkannt, und schon so geprüft, daß sie nicht, wie andere der Theorie abgewonnene Neuerungen, die Feuerprobe der öffentlichen Meinung zu bestehen erst versuchen müßte, sondern mit Ehre und Vertrauen sich in die Schranken stellen kann, indem sie aus geschichtlichen Zeugnissen von mehr als sechs abgelaufenen Jahrhunderten darthut, daß ihre Verwaltung die ursprüngliche, naturgemäße, sparsamste, und uneigennützigste gewesen. Sie hat reiche aber bescheidene Denkmäler des frommen Sinnes, der Menschenliebe und klugen Haushaltung auf unsere Tage herüber gebracht, die eine vom Geiste der Neuerung befangene

Zeit leider mißkannte, und größtentheils der Erhaltung nicht werth achtete.

Die Formen des bürgerlichen Wesens sind übrigens der verschiedensten Bedeutung fähig; die hierauf abzweckenden Einrichtungen haben in Großbritanien eine eigenthümliche Vollkommenheit erlangt.

Dieser Staat, der das Munizipalsystem zum Werkzeug der innern Verwaltungswirthschaft gemacht hat, und der bey einem uns räthselhaften Gemeingeist die tauglichsten Ausführer und die lebendigste Controlle beynahe ohne Besoldungen in der gewerbtreibenden Bürgerschaft ausgemittelt, verdient als ein Muster allen deutschen Staaten, wenn gleich die englische Constitution sich denselben nicht anpasset, aufgestellt und empfohlen zu werden. Ich führe hier einige gehaltreiche Worte eines deutschen Staatsmannes an *).

„Die brittische Verwaltung des Innern hat das Ei-
„genthümliche, daß sie durch die wenigsten besoldeten Be-
„amten in mancherley Abstufungen von Ober- und Unter-
„behörden, nicht durch immerwährende Einwirkung schrei-
„bender Regierungsgewalten, die den Zwischenbehörden
„jede Bewegung vorschreiben, gehandhabt wird, sondern,
„daß sie der eigenen Einsicht und Thätigkeit der Einwoh-

*) Darstellung der innern Staats-Verwaltung Großbritaniens von Freyherrn von Vincke. Berl. 1815.

„ner eine große Masse von Geschäften überträgt, daß sie „für alle Uebrige nur wirkt durch Abfassung von Gesetzen „und allgemeinen Verfahrungsregeln, durch Auswahl der „zur Führung geeignetesten Männer, welche solche unentgeldlich als Nebensache bey ihrem eigenen Berufe verrichten, und daß sie die Controlle ihrer Amtsgeschäftigkeit und Pflichtmäßigkeit hauptsächlich dem Publikum „überläßt. Es scheint bey solchem Laufe der Dinge Alles „dem Zufall überlassen und beynahe kein Geschäftsgang denkbar zu seyn, und doch findet sich in demselben „große Ordnung und Lebendigkeit.

„Dieser Geschäftsgang hat nicht blos den früheren „einfachen Zeiten genügt, sondern für die verwickelten „Verhältnisse und Interessen der gegenwärtigen in dem „gewerbreichesten Lande der Welt ausgereicht; er hat sich „allen Stufen der Cultur in den verschiedenartigsten auswärtigen Besitzungen der Britten angepaßt, denen allen „dieselbe Form übertragen, auch im neuen nordamerikanischen Staate übernommen ist; er hat im Mutterlande „schon viele Jahrhunderte, im Wesentlichen ungeändert, „bestanden, und dieses ist immer fortgeschritten zu größerer Macht und größerem Wohlstande; — dieses muß also „dafür ein sehr günstiges Vorurtheil begründen.“

Ich komme wieder auf den Begriff vom Staate zurück.

Ist denn nicht (jedermann faßlich) der Organismus munizipalisirter Staaten dem Organismus des menschli=

chen Körpers gleich, und gewährt nicht das Einwirken eines Volksorganes auf das andere, das Ineinandergreifen der Verrichtungen im Staate, das Wiederholen und Durchschlingen ihrer Systeme durch einander und in sich, das treue Bild des Menschenkörpers *)?

Ist denn nicht hier Ergebung in die Zwecke der Vernunft, wie dort Unterwerfung unter das monarchische Prinzip, die erste nothwendige Bedingung?

Im eigentlich organischen Leben wie im volksrechtlichen Staatsverein spricht sich überall Einigung der Vielheit zur Einheit — Wechselwirkung aller Theile für das Ganze in dem Ganzen aus.

Sind nicht die Volksklassen, wie die Glieder des Körpers, mit Bildungstrieb und eigenthümlicher Kraft begabt, und beruht nicht hier wie dort Leben und Gedeihen

---

*) Die alten Römer haben den Vergleich des Staates mit dem menschlichen Körper verstanden, sollte er jetzt nicht mehr passen, nachdem wir ganz andere Beyspiele von der Hingebung des Einzelnen an das Ganze Nationale, an die Menschheit erlebt haben, als die Römer sie aufstellen mochten? Dieser Körper, dessen innige gewaltige Verbindung wir in jedem wahren Lebensmomente am unmittelbarsten fühlen, bleibt das nächste und schönste Muster aller Vereinigungen und Körperschaften, zu denen uns unsre Lage unaufhörlich hindrängt.

A. Müller. E. d. St.

darauf, daß alles durch und für einander zusammengesetzt erscheine, alles sich wechselseitig erhalte, wie Mittel zum Zweck, nichts getrennt werden könne, ohne das Ganze zu stören?

Der Staat wie der menschliche Körper muß aus sich in das Allgemeine und Aeußere übergehen, und die Thätigkeit der Volksglieder darf sich nicht auf bloßes Seyn und dessen einseitige Erhaltung beschränken.

Nur unter den Verhältnissen einer Volksverfassung und der nothwendigen Theilgenossenschaft der Bürgerklassen an den Verwaltungsgeschäften ihrer Beziehungen erscheint eine in sich selbst abgeschlossene Form — ein rein intellectueller Zweck des Staates.

Aber wo die Volksglieder vom Staatskörper außer Wirkung gesetzt und getrennt sind, zeigt sich das Leben der Pflanzenwelt. Es ist ein abgesondertes Thätigseyn — die ganze Lebensäußerung ist nur auf individuelles Seyn bezogen und vom Allgemeinen völlig abgeschieden. Ein solcher Staat ohne Stände, Gemeinde und Munizipalverfassung ist sodann ein privatisirter, ein in sich versenkter Representant der einseitigen Staatsreproduktion.

Er ist, wie die Pflanzenwelt, das organische Leben im Schlaf.

Das Naturgemäße also (Gemeindeverfassung), das mit dem Wesen und Leben der Deutschen seit einem Jahrtau-

send in ein abgeschlossenes Ganzes und Gleiches zusammengewachsen, das nicht allein als bloße Form vorhanden, sondern von Jedem als wirkliches Wesen tief empfunden ward, hat Kraft und Schutz gewährt, und wird durch alle Zeiten bestehen, weil das Streben nach Kraft, Wachsthum und Einheit, wie der Glaube an göttliche Dinge, nie veralten, und keiner Zeit entbehrlich seyn kann. Was aber Willkühr und Zeitbedürfniß in wilder Ehe erzeugen, was der fortschreitenden Cultur des Menschengeschlechtes Fremdes und Nachgeahmtes bestandlos gegen ihre Tendenz eingepfropft wird, das kann sich nie erhalten, das geht, wie wir erfahren haben, bey der Abtrünnigkeit von der lebendigen Idee, bey der metaphysischen Erkältung der Religion, bey dem Marasmus der Begriffe und Gefühle, der allgemeinen Zersplitterung rettungslos in den Wogungen der von großen Leidenschaften bewegten Zeit unter.

* * *

Der Uranfang alles Gemeinwesens gieng von dem Prinzip des einzigen Gottes als erstem Gemeingut aus. Immer war Anerkennung eines göttlichen Oberhauptes und unsichtbaren Lehnsherrn der bessere Leitstern zu politischen Gestaltungen, nur sie führte zur wahren festeren Einheit der Staaten.

Schon in grauer Vorwelt war das Daseyn einer Gottes-Idee, der Glaube an eine National-Gottheit, ein gemeinschaftlicher Cultus (communia sacra) das eigentliche Band, das die ältesten Staaten zusammengehalten.

In dem reichbegabten Südasien, von wo aus aller Menschen- und Staaten-Cultur ausgegangen, geschah der früheste Uebergang vom Nomadenleben zum Haften an Wohnsitzen, von Stammverfassung zur Volksverfassung, durch Einführung einer mehrere Stämme umfassenden Nationalgottheit. Die Abwesenheit dieser souverainen Idee, erschütterte das bewegliche Griechenland, wie das einseitige Rom bey all ihrer Größe.

Das Heidenthum war bey der Vielseitigkeit und Ermattung seines Pantheismus nach künstlichen und vergänglichen Bindungsmittel zu haschen genöthigt, welche nie zur geistigen Verwandtschaft, und folglich auch nie zur Volks-Einheit führten. Die Erscheinung jener Idee in der Christuslehre gewährte dem jugendlichen Germanien seine Volksverfassung, und theilte ihm und den aus demselben hervorgegangenen Reichen Europas bürgerliche Institutionen mit, ein Umstand, der um so mehr unsre Aufmerksamkeit verdient, als wir in der Urgestaltung der christlichen Gemeinden die ersten und deutlichen Spuren unsrer Munizipalverfassungen und die Keime wahrer bürgerlicher Freiheit erblicken. Noch kein Staatenkünstler hat ein schöneres Bild von Gleichheit der Menschen aufgestellt, als jenes ist, welches das Evangelium zeigt. Dies Wenige wird hinreichen, um die Wichtigkeit und Wirksamkeit des gesellschaftlichen Bindungsmittels, das in der Christus-Religion liegt, fühlbar zu machen. Ich reihe sodann an diese Einleitungsideen den Uebergang zur Geschichte des Munizipalwesens der Vorwelt an.

Griechenland.

Alle Cultur, Größe und Vortrefflichkeit der griechischen Freystaaten bald aristokratisch bald demokratisch gebildet, gieng aus dem städtischen Leben und jenen weisen Einrichtungen hervor, die ein so vielfach getrenntes herrliches Volk zu einem wahrhaft idealischen Ganzen zu umschlingen vermochten. Dieses bezweckte gerade die verschiedenartigste bürgerliche Verwaltung der hellenischen Städte oder Freystaaten. Denn diese waren ursprünglich nur Städte mit großen Weichbilden. Jede damalige Stadt Griechenlands hatte ihre eigene Verfassung, die beynahe in jedem Jahrhunderte eine andere Gestalt gewann, und es gab daher fast eben so viele freye Staaten, als es Städte mit kleinen unbedeutenden Stadtgebiethen gab.

Jede dieser angränzenden Republiken, unter sich höchst verschieden an Sitten und Gesetzen, übrigens gleich im heißen Sinn für politische Freyheit, und im hohen Begriff eigener Kräfte, lebte mit der andern im beständigem Wetteifer, entweder durch Tapferkeit und Bürgertugend im Kriege, oder im Frieden durch Künste, Wissenschaft und Handel einander überlegen zu werden.

Großen Einfluß hierauf hatten wohl die zahlreichen griechischen Pflanzstädte (Colonien), wie sie kein Volk der Vorwelt aufzuweisen hat; sie, unter dem schönsten Himmel gelegen, und reich durch Schifffahrt und Handel, erzeugten früh ein ächt nationales Leben *), eine herrliche

---

*) Der Handel neben dem Ackerbau, dieser in seiner bleibenden, jener in seiner beweglichen, meerwärts stre=

freye Bewegung großer Ideen und eine unendliche Vielseitigkeit der Cultur. Welcher Reichthum von politischen Ideen mußte sich nicht aus den mehreren hundert Pflanzstädten, deren jede eine eigene magistratische Verfassung hatte, und deren kleine Stadtgebiete nur 8 bis 10 deutsche Meilen groß waren, ergeben, und durch Contrast und Opposition sich enthalten? Man stelle sich das feine Athen neben dem rauhen Sparta vor. Hier lernte man für das Vaterland sterben — in Athen dafür leben und froh zu seyn.

Ein schönes und gemeinschaftliches Band, das diese getrennte Republiken noch bürgerlicher verband, waren außer den periodischen Nationalfesten (deren zu Olympia die vornehmsten waren) die Versammlungen der Amphyctionen *). Sie waren es, welche die Einheit des Volkes

---

benden Natur entwickelten einen wahren politischen Streit — es erheben sich auf griechischem Boden wahre Partheien, recht entgegengesetzte Freyheiten, aus deren geschlossenem Kampfe sich ein ächtes organisches Wachsthum der Rechtsidee, d. h. eine naturgemäße Macht erhob, welche den Persern die Spitze bieten, und noch den spätesten Generationen schöne Spuren ihres Daseyns hinterlassen konnte. In dieser Allseitigkeit der Anlagen liegt vor allen andern das Geheimniß der Größe Griechenlands.

A. Müller. Elemente d. St. K.

*) Die Versammlung der Amphyctionen war allerdings kein allgemeiner Reichstag, auf dem alle Nationalangelegenheiten abgehandelt wurden. Sie hatte zu-

der Hellenen, und einen gewissen Nationalsinn beständig aufrecht hielten.

In jedem dieser Staaten und gerade in den kleinsten zeigte sich eine bewunderungswürdige Klugheit in der bürgerlichen Verwaltung und in der Oekonomie des Gemeinwesens. Alle die Formen und Gebräuche so vieler Städte und ihre Verschiedenheit zu beschreiben, gebricht es hier am Raum. Ich bemerke oberflächlich, daß in dem ausgezeichneten dieser Staaten, in Athen, lange vor Solon dem Gesetzgeber die Eintheilung des Volkes in Tribus (nach Köpfen), wie auch nach dem Wohnort in Gemeinden (Demos) bestand. Die höchsten Magistrate, da nach Kodrus die Königswürde abgeschafft wurde, waren die Archonten, die anfangs lebenslänglich, dann zehn Jahre, dann ein Jahr ihr Amt verwalteten. Eine militairische Würde durfte ein Archon nicht bekleiden.

---

nächst die Aufsicht über den Tempel und das Orakel zu Delphi, aber von hier waren die völkerrechtlichen Ideen der Griechen ausgegangen, und sie wachte über ihre Erhaltung. Durch den politischen Einfluß des Orakels führte dies zur Theilnahme an Staatshändeln in einzelnen Fällen. Sie blieb ein National-Institut, weil nur Hellenen daran Antheil nehmen konnten. Wenn es übrigens nicht ganz die Folgen hatte, die es seiner Bestimmung nach haben sollte, so lag der Grund davon in der Natur jeder großen Föderation, so bald einzelne dazu gehörige Staaten zu mächtig werden.

Heeren H. d. Geschichte des Alt.

Die ersten drey Klassen der Bürger konnten an allen Staatsämtern Antheil haben — an Volksversammlungen und Beysitz an Gerichten, alle. Den Archonten zur Seite (deren neun waren) stand der Rath, und nichts konnte ans Volk gebracht werden, worüber nicht vorläufig in seiner Mitte berathschlagt worden war. Das Volk hatte in seiner Versammlung das Recht der Bestätigung der Gesetze, — der Wahl der Magistrate, und die Berathschlagung über alle öffentliche Angelegenheiten, die vom Senat an dasselbe gebracht wurden, so wie die öffentlichen Gerichte. Oben an stand der oberste Gerichtshof Areopagus, eine Gründung des Stifters Cecrops mit den jedesmal abgegangenen Archonten als Richtern besetzt. Dieser war nach Solons Plan die Hauptstütze der Verfassung, er entschied nicht nur allein als höchstes Tribunal, sondern bestätigte auch die Volksbeschlüsse oder — vernichtete sie; er führte die Controlle und Untersuchung der abgegangenen Archonten sowohl ihrer Sitten als Amtsführung mit großer Strenge. — Einfalt und Größe, Liebe und volle Hingebung für den Staat, weil ihn nicht Willkühr, sondern weise Gesetze lenkten, Enthusiasmus für Wissenschaften und Künste, für Freuden eines üppigen Lebens, ein immer regsames bildendes thätiges Wirken bey einer angebornen originellen Lebhaftigkeit des Geistes, Sinn für Schönheit, sowohl körperliche als geistige waren unverkennbare Ausflüsse ihrer bürgerschaftlichen Verfassungen.

Aber eben diese Beweglichkeit und getrennten Verhältnisse der hellenischen Stämme, dieses Umformen ihrer Verfassungen, diese ungebundene Lebenskraft bey zerstreu=

ter Macht, das vielseitig Schöne bey Hoheit der Gesinnungen gewährte leider bey Ermanglung einer souverainen Idee keine unerschütterliche Einheit.

Im Norden von Griechenland erwuchs zu seinem Verderben ein mächtiger erobernder Staat, Mazedonien, dessen Beherrscher Philipp eben so tapfer als schlau die Zerwürfnisse der griechischen Staaten zur Ausführung seines herrschsüchtigen Planes benützte. Die unglückliche Schlacht bey Chäronea räumte Mazedonien die Oberherrschaft über ganz Griechenland ein. Alle Bemühungen, sich nach Philipps Ermordung wieder frey zu machen, waren fruchtlos.

So erlag die Freyheit Griechenlands, und der veredelnde Genius seines bürgerlichen Wesens, der sich allen hellenischen Instituten, nicht wie die staare Größe der Römer, sondern in einem Geiste der politischen Grazie mittheilte, nachdem er in allen Stürmen von neun Jahrhunderten bis auf Alexander herrlich geblüht hatte; — so endete das unvergeßliche Daseyn eines liebenswürdigen Volkes, das in dem großen Cyklus der Menschheit das geistigste und edelste, und deswegen das unerreichbare genannt wird.

Rom.

Giebt es eine Geschichte des städtischen Gemeinwesens musterhaft, groß und reichhaltig, so ist die Staatsverwaltung der Römer unter den Königen und im Freystaate

eine vollständige. Sie ist der Triumf eines nimmerwiederkehrenden Bürgersinnes, und eines Gemeingeistes, in welchem sich mit höchster bürgerlicher Einfalt, die strengste männliche Tugend, in den Einrichtungen bürgerlicher Ernst, mit einer Würde und Tiefe paart, wie die Erde zuvor nie gesehen *).

---

*) Ich erwähne dieser größten Soldaten Republik (die mit dem Schwerte fast alle alten Verfassungen der Welt zerhieb, zuletzt aber selbst von Völkern ohne Verfassung verschlungen wurde) blos deswegen, weil alles Große und Denkwürdige, das seit drittehalb Jahrtausenden die Welt gebahr, sich an das Leben dieses Volkes knüpft, besonders aber, weil es von einem beyspiellosen Bürgersinne durchglüht, die Volksfreyheit zu einer heroischen Idee zu erheben, und mit dieser eine politische Abgötterey zu treiben geeigenschaftet war.

Man glaube übrigens nicht, als ziele ich dahin ab, die römische Staatsverwaltung (deren größerer Theil von Gesetzen und Institutionen noch in unserer Zeit besteht) unsern Staatsformen dienend, anpassend, oder nachahmbar zu erklären. Mein einfacher Zweck ist nur, historische Gemälde des durch Ideen belebten Nationenlebens der Vorwelt im Gegensatz des durch ein modernes Isolirungssystem und durch die Herrschaft der todten Begriffe erstarrten Bürgerthums ohne alle Anwendungslehre bloß beziehend aufzustellen, und so weit ich es vermag, auf die Ursachen seines Entstehens und Verschwindens hinzudeuten.

Unter den Königen erhielt Rom seine erste rohe Verfassung. Die Gewaltsform war eine eingeschränkte Monarchie, die höchste Macht getheilt zwischen König, Senat und Volk; das Volk hatte die großen Rechte, Gesetze zu geben, Krieg und Frieden zu schließen, Strafen zu bestimmen und selbst Könige zu wählen. Der Stifter Romulus, wenig bekümmert um Gleichheit der Rechte und Stände, adelte seinen Senat nach den Begriffen der Geburt, des Ansehens, der Geistesfähigkeit, ja selbst der Verwandtschaft; er nannte sie Väter (patres), und gab dieser Bürgerklasse den ausschließlichen Anspruch auf alle höchsten Aemter im Staate; selbst der heilige Blick in die Zukunft, die Auspizien wurden ihnen überantwortet, — ein Geschäft, dessen Lenkung bey einem abergläubischen Volke auf alle öffentlichen Verhandlungen den unbeschränktesten Ausfluß gewährte. Die Zahl wurde nach Aufnahme der Sabiner verdoppelt. Rom wurde größer. Ihr Ansehn hielt dem Königlichen die Wage. Sie vermittelten die Handhabung der Justiz und die Polizeygewalt des Königs, so wie die Leistung der Heerespflicht durch ihren Einfluß im Volke. Tarquin der ältere fügte noch 100 neue Senatoren aus dem Volke, um dieses zu beschwichtigen, hinzu. Aus Tarquin's Uebermuth und der Patrizier Herrschgier gieng der römische Freystaat hervor; denn das Volk hatte nach Gleichheit der Rechte und Verwaltung gerufen. Jetzt besaßen die Consuln unter den Beystand des Senats eine königliche Gewalt. Wenig ward anfangs die Freyheit der Römer durch diese neue Verfassung erweitert, weil sie noch immer auf Begründung der Adelsherrschaft hinauslief. Die Anmaßungen der

Patrizier *) übersprangen alle Gränzen; sie übten seit dem Abgang der Könige alle Gebrechen der Tiranney. Da brach die unbändigste empörendste Volkskraft der Plebejer aus. Nach langwierigen blutigen Kämpfen siegte das muthige Bürgerthum. Es erhielt nebst übermäßigen abgetrozten Entschädigungen und Rechten selbst gewählte unverletzbare Vorsteher aus seiner Mitte, Volkstribune genannt **), die jeder Anmaßung der Patrizier zu widerstehen befugt waren.

In dieser Zeit stand die Verwaltungsfreyheit im römischen Staate auf dem höchsten und glänzendsten Gipfel; sie war es, die jetzt geschmückt mit bewunderungswürdigen

---

*) Wir haben denselben Uebermuth, und die nur zu oft damit verbundene Unfähigkeit bey den Patriziern unserer Reichsstädte gefunden. Wenn gleich diese Uebelstände bey Besetzung der Munizipalämter aus einem eng abgeschlossenen Kreise einiger bevorrechteter (Patrizier=) Familien statt finden, so müssen sie doch da wegfallen, wo, wie bey unserer Munizipalverfassung, alle Bürgerklassen gleiche Ansprüche auf Munizipalstellen haben.

**) Wer dürfte nicht einige Aehnlichkeit zwischen der ursprünglichen Bestimmung dieser Volkstribunen und der jener Bürgerbevollmächtigten oder Bürgerdeputirten finden, welche unsere Munizipalverfassungen den Magistraten beyordnen? — Nur ist die politische Tendenz letzterer in eben dem Grade weniger gefährlich, als unsere Magistrate dem römischen Senate an Macht und Herrschaft nachstehen.

Bürgertugenden mit der möglichst geringsten Beschränkung der Rechte jedes einzelnen Staatsbürgers das Wohl aller umfaßte und beförderte. Würdig der Erinnerung und Nachahmung, bleiben der Nachwelt diese erhabenen Vorbilder rein bürgerlicher Kraft und Tugend. Aber der ewige Wechsel menschlicher Dinge wollte es, daß der Geist der Mäßigung wich, Mißtrauen, Selbstsucht und unversöhnlicher Haß der Partheyungen die Gemüther entzündeten. Ein mehrere Jahrhunderte mit schrecklicher Erbitterung geführter Bürgerkrieg, der bey Aufwand und Ueppigkeit einen hohen Grad von Sittenverderbniß herbeyführte, endete nachdem sich die Herrschaft Einzelner (Oligarchie) auf den Trümmern einer einstürzenden Aristokratie aufrichten wollte, und der Volkshaufen seine Stimmen den Meistbietenden feil bot, unter Sylla und den Triumviren mit Blutströmen, Proskriptionen und Militärdespotismus. Die Leiche der großen römischen Freyheit brachte August zu Grabe. Das leere Gerüste eines Bürgerstaates, dem keine republikanische Seele mehr inwohnte, hatte er zu seinem Vortheile beybehalten, und dem Volke nur mehr einen scheinbaren Antheil an der Staatsverwaltung gelassen *). Die sclavische Freyheit des Senates begründete

*) Die Ursachen des Verfalls der römischen Republik haben Gibbon, Meiners u. A. entwickelt. Für meinen Zweck genügt es, hier die einfache Bemerkung zu machen, daß Roms Regierungsform mehr Munizipalverfassung als Reichsverfassung war, mehr die Freyheit und Wohlfarth der Bürger Roms als jene der außerhalb den ager romanus wohnenden Unter-

den stillschweigend bewilligten Herrscherdruck. Giftig hauchte der Verfall der Sitten und des Gemeinsinnes die letzten Regungen der sterbenden Freyheitsseele an.

August baute den Kaiserthron für noch schlimmere Volksbedrücker auf; seine Nachfolger regierten oft ohne erbliche Folge; den leeren Thron besetzter Soldaten; seit Commodus ward der ganze Staat ein militairischer; von den Söhnen des Theodosius an wurden die Kaiser morgenländische Despoten; eigennützigen und unwissenden Hofbedienten wurde die Staatsverwaltung überlassen; Kultur, Künste und Wissenschaften waren verfallen. Bald erfolgte der vereinigte Einbruch deutscher und morgenländischer Völker in das abendländische Kaiserthum, das im Jahre 476 nach Christi Geburt erlosch.

Nach diesen vorangeschickten kurzen Ueberblick des Schicksalsganges dieses noch in seinen Trümmern Bürgergröße beurkundenden Reiches erlaube ich mir einige flüchtige Darstellungen von dem Wesen, den Pflichten und Wirkungskreisen der ersten römischen Beamten im Freystaate einzuschalten, die als die größten Muster zur Er-

---

terthanen Roms beabsichtete. Dieser Uebelstand mußte mit jeder Vergrößerung des römischen Staatsgebietes fühlbarer werden, und eine Abänderung dringender machen. Unglücklicher Weise gestatteten Zeitumstände, und das Erlöschen des republikanischen Geistes keine andere als die in eine Militärdespotie.

kenntniß führen, mit welcher Begeisterung, Klugheit, Freythätigkeit und Einfachheit die römische Republik fünf Jahrhunderte hindurch durch den Gemeinsinn uneigennütziger Bürger verwaltet werden konnte.

Consule.

Die höchste Würde im Freystaate begleiteten die Consule mit einer den Königen fast gleichen Gewalt und denselben Ehrenzeichen bis auf Diadem und Purpurmantel. Vor ihnen her trugen die Liktoren das Sinnbild der höchsten Macht, die Fasces. An der Spitze der Republik representirten sie die Volksmajestät und schalteten mit dem Nationalschatze. Der Senat und die Magistrate waren ihnen unterworfen (ausgenommen jener demokratische Stand und mächtigste Volksausschuß: Die Volkstribunen.) Auf ihr Geheiß versammelte sich Senat und Volk, sie trugen demselben vor, und vollzogen ihre Dekrete. Sie empfiengen die Berichte der Staathalter aus den Provinzen, der auswärtigen Könige, der Bundesgenossen. In Kriegszeiten führten sie das Heer und warben die Soldaten; befand der Staat sich in Gefahr, wurde ihnen unumschränkte Gewalt zu Theil. Vor Einführung der Prätur waren sie das oberste Gericht in Civilsachen, an das alle Klagen der Provinzen gebracht werden mußten. Die höchste Verehrung wurde ihnen erwiesen; man gieng aus dem Wege, man entblößte das Haupt. Nur waren sie dadurch beschränkt, daß ihrer zwey regierten, und ihre Machthabung nur ein Jahr lang dauerte. An jedem ersten Jenner brachten Senat und Volk den neugewählten

Consuln ihre Glückwünsche (Officium). Mit großem Pompe geleitete man sie auf das Capitol, um für das Wohl des Staates ein feyerliches Gebeth zu verrichten und dem Donnerer (Jupiter) einen weißen Stier zu schlachten. Von ihnen wurde das Jahr genannt, wie in Griechenland von den Archonten.

Nach Verfluß eines Jahres giengen die Consule unter dem Titel Proconsule nach dem Loose in irgend eine Provinz, welche sie ein Jahr lang verwalteten. Einen gewesenen Consul nannte man Consularis. Ehe jemand Consul werden konnte, — mußte er ehevor Prätor, Quästor, oder Aedil gewesen seyn. Man staunt, wie einem Staatsbürger so hohe Gewalt vertraut werden konnte, wie zwey Männer die zahllosen Geschäfte eines Reiches von so großem Umfang zu überschauen, viel weniger zu führen und schlichten, im Stande gewesen sind, oder wie sie sich in so kurzer Zeit in die Regierungsformen einweihen konnten. Da aber die Verwaltungskunst der erste und wichtigste Theil der Nationalerziehung der gebildeten Klassen war; da jeder Bürger die Gesetze, Staatsverfassung, Gerichtsformen, von Jugend an bey dem öffentlichen Verkehr einer freyen städtischen Verwaltung beständig und lebendig anschaute; da die Söhne der vornehmeren Bürger an der Seite der Väter den Berathschlagungen des Senates, wenn gleich stillschweigend, beywohnten; da endlich die öffentliche Rechtspflege und die Gewohnheit, auf dem Forum zum Volke auch von Staatsangelegenheiten zu sprechen, eine für uns geschlossene Staatsschule bildeten, so darf es uns nicht wundern, daß Roms Bürgermagistrate

so viel Großes und Unnachahmliches mit solcher Einfalt und Leichtigkeit, mit solch' praktischem Menschenverstande leisteten. Dazu kam noch, daß sie sich, nicht um besoldet zu werden, sondern aus ächt bürgerlichem Gemeingeiste und republikanischen Ehrgeitze um Staatsämter bewarben, nachdem sie nicht nur im Vaterlande durch die größten Meister der Beredsamkeit, sondern auch in Griechenland durch manchfaltige Hülfswissenschaften sich hiezu sorgfältig ausgebildet hatten.

Ich will nun von den wichtigsten Aemtern, in der römischen Munizipalverfassung, welche mit der Staatsververfassung in den Zeiten der Republik in Eines zusammenfloß, das Nötigste, was sich auf den Zweck dieser Blätter bezieht, kurz berühren.

Censorn.

Ein dem Ansehen nach, den Consul noch überwiegender Geschäftsträger des großen Bürgerstaates war der Censor. *) Er wog das Vermögen und die Sitten der Bürger. Fünf Jahre lang dauerte sein Amt. Im J. R. 310

---

*) Bey den Munizipalitäten des christlichen Mittelalters finden wir einen Theil der Amtspflicht der Censoren in den Rügenmeister wieder aufleben.

wurden zuerst zwey Censoren gewählt. Ueber Ehre und Güter aller Klassen und Stände erstreckte sich des Censors Amt, nach Plutarch, das Höchste aller Ehrenämter. Es war der größte Vorzug des Adels aus einer Censor-Familie entsprossen zu seyn. Cicero sagt: die Censoren sollen von dem Alter, den Kindern, den Leibeignen und dem Vermögen der Bürger ein Verzeichniß halten, für die Tempel, Landstraßen und Wasserleitungen Sorge tragen. Sie sollen das Volk in Tribus, und diese wieder nach Alter und Vermögen sie sollen Reiter und Fußvolk in Zenturien eintheilen; sie dürfen nicht dulden, daß jemand unverehelicht bleibe, sie haben über die Sitten des Volkes zu wachen, und dürfen niemand im Senat dulden, der ihm Schande mache. Vergehungen, die kein ausdrückliches Gesetz verbietet, belegten sie mit der Strafe der Beschämung und Herabwürdigung. Sie bestraften feige und treulose Krieger, nachlässige Landwirthe, Hagestolze, Verschwender, unredliche Bürger. Wortbruch und Meineid gehörten zu den schimpflichsten der Vergehungen; ihre Strafen berührten nur das Ehrgefühl; sie nahmen den Senator seine Würde, dem Ritter sein Ehrenpferd, versetzten den Bürger in eine mindere Tribus, oder erhöhten seinen Tribut. Jedermann mußte die Strafe ohne Beweis annehmen; sie selbst führten einer über den andern die Aufsicht. Sie verpachteten öffentlich an Meistbietende die Staatseinkünfte. Straßen, Gebäude, Wasserleitungen, kurz alle öffentliche Anstalten standen unter ihrer Aufsicht. Der Senat bewilligte den Bau, wie's die Summen an, und die Censoren bauten; daher trugen viele Prachtgebäude ihre Namen. Nur einmal konnte der Römer zur

Würde des Censors gelangen. Starb der eine, so legte der andere seine Würde nieder. Bey'm Antritt ihres Amtes schwuren sie, nichts aus Gunst oder Haß zu thun, und wenn sie dasselbe niederlegten, schwuren sie, ihrer Pflicht getreu gehandelt zu haben. Die Pacht-Kontrakte der Censoren nannte man tabulae censoriae. Sie verdingten Bauung und Ausbesserung öffentlicher Gebäude, Tempel, Portikus, an gewisse Personen, und sorgten für die Erhaltung derselben. Sitzend auf der Currulis von Elfenbein, angethan mit der Präterta und allen Insignien der Consule, ausgenommen die Fasces, hielten sie Census, (Schätzung) nach dessen Beendigung sie ein feyerliches Opfer brachten. Unter den Kaisern erlosch das Censoramt. Cäsar nannte sich dafür einen Praefectus morum, August einen Magister morum.

Prätoren.

Als die Patrizier das Consulat mit den Plebejern theilen mußten, rissen jene eine neue Würde, die Prätur, an sich. Ihr Amt war die Rechtspflege. Die Abwesenheit der Consule im Kriege, die vielseitige Verwaltung der vier Gerichtshöfe in Rom, der große Zusammenfluß der Fremden und ihrer Streithändel machten mehrere Prätoren nothwendig; ihre Zahl wurde zuletzt auf zehn gesetzt. Als höchste Ausüber der Rechtspflege verhandelten sie alle Streitsachen der Bürger, im Kreise der Richter, auf dem currulischen Thronstuhle, ohne Gepränge auf der Stelle durch einen Ausspruch. Diese Gewalt drückten sie mit den drey Worten do, (ich gebe) Richter, dico (ich spreche) das

Urtheil, oder abdico (ich verurtheile dich zur Strafe) aus. Die vier bestehenden Gerichtshöfe, deren Prätoren dem ersten Prätor untergeordnet waren, urtheilten über Provinzendruck und Erpressungen, über Veruntreuung der Nationalgüter, über gesetzwidrige Bewerbung um Staatsämter, über Verbrechen der beleidigten Volksmajestät, dann über Meuchelmörder, Giftmischer ꝛc. In Fällen wo die höchste Gerichtsbarkeit des Volkes sich beeinträchtigt glaubte, wurde die Streitsache vor die Volksversammlung gebracht. Die Aufnahme angehender Bürger, ihre Bekleidung mit der Toga, die Einreihung derselben in Vorämter bey Gerichtshöfen, das Candidatenwesen, Loslassung der Sclaven, waren auch Geschäfte der Prätoren. Er hatte das Recht die Prätexta zu tragen und auf der Currulis zu sitzen. In den Provinzen begleiteten ihn sechs Liktoren mit aufrechten Fascen und Beilen, in der Stadt nur zwey mit gesenkten. Nach dem Kaiser Justinian findet man keine Prätoren mehr.

Volkstribunen.

Jetzt stellt sich uns ein demokratischer Körper als Idee der höchsten Volks- und Bürgerkraft, frey von aller Beschränkung, vor — die Volkstribunen. Gleich den Ephorn der Spartaner, waren sie die Seele der Volksrepresentation — der reine Gegensatz der senatorischen Obergewalt, bestimmt die Plebejer gegen die Bedrückungen der Patrizier zu verwahren.

Auffallend ist die Macht, daß sie (zehn an der Zahl) durch das einzige Wort veto alle ihnen nachtheiligen Be-

schlüsse des Senats umwerfen (intercedere) konnten. Bey Entweichung des Volkes von Rom, in dem Streit mit den Patriziern, wurden diese mächtigen Fürsprecher errungen und sanktionirt. Selbst in jenem Sturme, wo unter der Dictatur der Consule alle Magistrate aufgelöst wurden, standen diese als Beschützer der heiligen Bürgerrechte fest. Ihre Machthabung dehnte sich gesetzlich bis zum Schrecken aus. Ihre Person war unverletzlich, das Gesetz sprach Fluch und Acht gegen jeden Frevler, und zog dessen Güter ein; niemand durfte es wagen, sie in einer Volksversammlung zu unterbrechen, oder ihnen zu widersprechen. Ein solcher Uebertreter mußte sogleich Bürgschaft für eine große Geldbuße leisten, gegen den Weigernden wurde Tod oder Confiskation ausgesprochen.

Sie ließen Kriegstribune, sogar Consule ins Gefängniß führen. Die Wohnungen dieser Schutzgötter des Volkes waren Freystäten, geöffnet für jeden Bedrängten. Nie durften sich die Volkstribunen über Nacht aus der Stadt entfernen. Jeder Mißhandlung und Gewaltthätigkeit mußten sie abzuhelfen bereitet seyn. Oft entschied ihr Veto das Schicksal des Freystaates, und gab dem Gange der Gesetzgebung eine andere Richtung. So griffen sie mit mächt'ger Hand durch die ganze Staatsverwaltung. Sie hatten das Recht, den Senat und das Volk zusammen zu rufen und zu entlassen. Jeder Senatsbeschluß wurde von ihnen unterzeichnet. Ihre Verordnungen (Plebisscita) waren für das ganze römische Volk verbindend. Sie hatten die Macht, zu ergreifen, aber nicht fordern zu lassen. Der Zugang zu diesem großen Bürgeramte stand keinem

als dem Plebejer offen. Am Ende mißbrauchten diese mächtigen Schützer ihre maßlose Gewalt. Sie verhinderten trotzig die Werbung der Soldaten, die Einheischung der Abgaben und die Wahl der Magistrate fünf Jahre lang. Sulla beschränkte die Gewalt der Tribunen auf das Recht der Protestation, aber unter Pompejus gelang es ihnen in ihre vorige Macht eingesetzt zu werden. Der alles sich zueignende August, der die monarchische Verfassung durch die Vereinigung aller demokratischen Staatsämter in seiner Person ohne Widerstand gründete, bekleidete sich selbst mit dem Tribunat.

Demungeachtet wurden noch immerfort Schattenmänner unter dem Namen Tribunen gewählt, die bis auf Constantin's Zeiten fortgedauert haben.

Aedilen.

Das, was wir in unsern Tagen Polizey heißen, besorgten die Aedilen, deren es plebejische und currulische gab. Die erstern waren den Volkstribunen als Gehülfe beygegeben. Alle Lebensmittel und Getränke, alle Waaren der Märkte hatten sie zu besichtigen, alle unrichtigen Maaße und Gewichte zu zerbrechen. Die Entfernung und Bestrafung lüderlicher Weibspersonen, die Bestimmung des Aufwandes bey Leichenbegängnissen, Beschränkung des Wuchers, Anordnung der öffentlichen Volksspiele, Leitung des Theaters, Censur der Schauspiele, waren ihre Geschäfte. Ihr Hauptdienst, von welchem ihr Name abgeleitet wird, bestand in der Aufsicht des Bauwesens, sowohl

in Anlage, Verschönerung, als Erhaltung aller öffentlichen Gebäude in Rom; auch hatten sie die öffentlichen Kornhäuser und die Vertheilung des Getreides unter das Volk zu besorgen.

Quästoren.

Die Quästoren waren bestellt, die Einkünfte des Staates einzuziehen. Nach der Eroberung Italiens wurde das ganze Land in vier Steuerdistricte eingetheilt; bey diesem großen Umfange an Land waren im Jahr 498 doch nicht mehr als acht Quästoren. Sulla vermehrte sie auf 20, Cäsar auf 40. Der Tempel des Saturns war die Reichsschatzkammer. Alle Staatseinnahmen und Ausgaben hatten sie zu besorgen und zu verrechnen. Der Senat war ihre Controlle. Unter ihre Obliegenheiten gehörte noch die Verpflegung der fremden Gesandten, welchen sie die Geschenke des Staats überreichen mußten. Für die Stadt Rom waren nur zwey Quästoren bestimmt. Außer diesen angeführten Oberbeamten gab es noch eine Menge Unterbeamte, z. B. Dezemvire, Kriegstribunen, Gerichtshalter über Sclaven, Beamte für Münzwesen, Feuersgefahr, Straßenbau, Hungersnoth ꝛc., über welche ich mich aus Mangel an Raum hier nicht weiter ausdehnen kann.

Römischer Staatsbürger.

Den Römer als Staatsbürger zierten alle Rechte, die ihm als freyen Mitgliede einer freyen Gemeinde zukamen. Als jener gab er seine Stimme in den Volksversammlungen, bey der Gesetzgebung, bey der Besetzung

der Staatsämter, bey Kriegs- und Friedens-Schlüssen, bey öffentlichen Staatsgerichten; ferner genoß er das Recht, zu Staatswürden zu gelangen, zu einen Tribus zu gehören, und den Staat zu vertheidigen. Als die Adels-herrschaft der Uebermacht des Volkes weichen mußte, ward der Bürger mit dem Edlen gleichrechtig. Die selbst-freye römische Bürgerschaft bestand nur aus Männern, die das volle Bürgerrecht genossen. Sie konnte ihre Majestät und Eigengewalt nie veräußern, wohl aber in Tagen der Gefahr an einem würdigen Staatsbeamten die Ausübung derselben übertragen. Das war Staatsgrundgesetz. Diesem zufolge übte das römische Volk *) eine gesetzgebende Gewalt in den Versammlungen (Comitiis) nach Curien, Centurien und Tribus aus, die sich in Rücksicht des Gegenstandes, des Gewichts und der einfließenden Volksmacht von einander unterschieden. Wenn in den ersten beyden der Senat ein Uebergewicht der Stimme errang, so übte dagegen in den Versammlungen nach der Eintheilung in Tribus (Comitia tributa) das Volk mit seinen Tribunen Souverainität und Gesetzgebung, unabhängig von den Patriziern, allein und verfassungsmäßig aus.

Die Macht der Geschäftsträger des Volkes war durch folgende Gesetze bestimmt:

---

*) Nur Roms Bürger übten eigentliche Souverainetätsrechte aus; alle übrigen Städte des römischen Reiches waren Unterthanen oder schutzverwandte Orte, denen nur ausnahmsweise und selten das römische Bürgerrecht verliehen ward, bis es Marc Aurel „der ganzen römischen Welt“ verlieh.

Die Staatsbeamten stehen im Solde der Ehre, und erhalten keinen Gehalt; — von dem Urtheil eines jeden Staatsbeamten kann an das Volk appellirt werden.

Jeder, der eine Staatswürde vorschlägt, von welcher keine Berufung an das Volk statt finden soll, wird als Feind des Vaterlandes für geächtet erklärt. Niemand darf zwey Aemter zugleich führen, niemand darf dasselbe Amt früher als nach zehn Jahren zum zweiten Male bekleiden. — Der Staatsbeamte schwört bey dem Antritt des Amtes, die Gesetze zu beobachten; er hat bey Niederlegung desselben den Eid zu leisten, daß er die Gesetze nicht verletzt habe. — Jeder soll nach abgelegter Würde vor das Volk gefordert werden, um Rechenschaft zu geben. Kräftige Verordnungen hinderten die Bestechung bey Bewerbung um Staatsämter, und eine Menge der weisesten Gesetze sicherten das Wohl des Freystaates. Wir sehen aus diesen denkwürdigen Vorbildern, daß die Staatsverwaltung der Römer beynahe noch freysinniger als ihre Verfassung war; daß sie, was wirklich schwer zu begreifen ist, mit einer verhältnißmäßig geringen Anzahl Regierungsmänner, ursprünglich bloße Munizipalbeamten, welche erst allmählig zu Staatsbeamten sich ausbildeten, in gerader Linie auf ein klar erkanntes Staatsziel „Roma, der Ewigen, Wohlfarth und Ruhm" hinarbeiteten. Wir sehen, daß die Staatsverwaltungskunst der Römer keine künstlich systematisirte Wissenschaft, sondern das freye und lebendige Werk des praktischen Menschenverstandes gewesen. Nicht genug, daß diese Römer ihre Staatshaushaltung im Mittelpunkte des großen

Reiches vortrefflich und musterhaft bestellten, auch in ihre weitläuftigen verschiedenartigen Provinzen führten sie mit derselben Einfachheit und Ordnung die nämliche Verwaltungsart ein; auch in Gallien und Germanien, an die fernsten Punkte ihrer Eroberungen, bis nach Großbritanien, trugen sie mit ihren Waffen ihre Kultur und ihre Munizipalverfassung. Die „königlichen Römer" aber übersahen vom Capitol aus mit derselben besonnenen Ruhe und Klarheit diese unendlichen Anstalten in einer unendlichen Ferne, wie sie die zunächst liegenden in der Curia und im Forum zu Hause schlichteten. Nur durch ein kluges und vertrauenvolles Uebertragen der vorzüglichsten Verwaltungszweige an die freythätigsten uneigennützigsten Bürger, nur durch die Einfachheit des Verwaltungssystemes, die so groß war, daß jeder Bürger alle Staatsämter genau kennen, folglich sie auch, wenn sie ihm anvertraut wurden, verwalten konnte, wurde der Gang und die Fortdauer dieses colossalen Völkerreiches Jahrhunderte hindurch gesichert. Alle Formen waren fest auf die Grundlage der Gesetze des römischen Volks gebaut, jeder wirkte unabhängig auf seinem Platze, denn er stand vor dem Volke, dem er eine Rechenschaft geben mußte, die jede andere Unterordnung entbehrlich machte; jeder kannte seinen Wirkungskreis und griff nie in den eines andern ein; jeder verwaltete sein Amt, seine Provinz, seine Colonie, seine Quästur, sein Prätoriat frey und selbstständig; nirgends ward von Rom aus, überall an Ort und Stelle, und nach den Bedürfnissen der Zeit und des Ortes, regiert. Der Mangel jener Ministerialaufsicht und Führung, durch welche unsere gegenwärtige Staaten

im Gang erhalten werden, ward in der Römerwelt durch die Controlle des Volkes, vor welchem alle Geschäfte kurz, offenkundig und anschaulich abgethan werden mußten, ersetzt *).

Germanien.

Einen Blick in die alte germanische Welt, unsere Stammwiege **). Wenn wir auch in dieser anfangs keine

---

*) Wenn gleich Roms Munizipalverfassung noch mit Vortheil auf Provinzialregierung ausgedehnt werden konnte, so fehlen ihr gleichwohl alle Bedingungen, wodurch die großen Theile eines großen Reiches fest und dauerhaft mit einander verbunden wurden. Diese Bedingungen konnten, so lange römische Bürgertugend lebte, durch diese erfüllt werden; in der Folge mußten die Legaten und Legionen die Theile zusammenhalten. Da wir aber die römische Munizipalverfassung nur als solche, und nicht als Ersatzmittel einer Reichsverfassung anpreisen wollen, so liegt jede weitere Erörterung außerhalb des Zieles.

**) Man halte mir einige Ausdehnungen in der Darstellung des alten Germanien, die ich selbst als eine Abschweifung von meinem Ziele erkenne, deswegen zu gut, weil ich durch sie auf den Ursprung des Feudalwesens und der aus selber hervorgegangenen Verfassung der europäischen Reiche hinführen wollte. Da ich außerdem meine Ideen über Munizipal- und Gemeindewesen nicht für Gelehrte in der Form einer Abhandlung, sondern als ein Lesebuch für den höheren Bürgerstand, und zwar ohne Muster und Vor-

Spuren gesellschaftlicher Staatsformen wahrnehmen, so stelle ich dieses Gemälde auf, um an selbes den Geschichtsfaden zu knüpfen, der uns in die Zeiten führt, wo die Bewohner der deutschen Wälder sich in Städte begaben, wo in diesen Städten nachher durch mancherley Geschick Verfassungen, Volksklassen, Körperschaften und Gemeinden sich bildeten.

Das früheste Germanien, aus vielen und kleinen unter sich eifersichtigen Völkerschaften bestehend, hatte dem Namen nach eine aristokratische, dem innern Wesen nach, eine rein demokratische Form.

Ein Fürst (Fürderste, Führer) übte nur eingeschränkte Gewalt, er hatte nicht einmal das Recht, mit dem Tode, mit Gefängniß oder Schlägen einen freyen Mann zu strafen; Hordenführer, Freygebohrne, Priester und alle Häupter einer Familie leisteten ihm Beystand. Eigentlich bildeten diese Familienhäupter das f r e y e Volk; Alles übrige war ein Troß von Leibeignen. Der Fürst bey den Urvölkern nicht erblich, führte sie bey Eroberung neuer

---

gänger in diesem Gegenstand nur eilig niederschrieb, so wird manche Digression um so verzeihlicher seyn, als ich es für jenen nicht überflüßig hielt, auch die weltgeschichtlichen Schicksale jener Staaten der Vorwelt, von deren Munizipalwesen ich ausführlicher sprechen wollte, in zusammengedrängter Zeichnung einzustreuen. Das nämliche ist bey Rom und Griechenland zu bemerken.

Wohnsitze an, oder er wirkte bey den Versammlungen durch seine Beredsamkeit auf das Volk. Aus der Mitte ihrer Tapfersten wurde er gewählt; fand sein Vortrag Beyfall, so stieß man die Schilde gegen einander, wo nicht, so verwarf ihn ein lautes Murren. Bey solchen Ergebnissen äußerte sich der Wille des Volkes unumwunden und kräftig mit einem Freysinne, dem Eigenthum eines wandernden und kämpfenden Volkes, das jeder Einschränkung trotzte, und keinen geschlossenen Wohnsitz liebte. Diese wilde Freyheit der Germanen war den Römern ein Schrecken, Arsacis regno acrior est germanorum libertas.

Ein Volk, das allem Zwange so abgeneigt, keine Oberherrschaft anerkannte, achtete nur die Verpflichtung, die es sich selbst aufgelegt hatte. Hermann, der allein das Römerjoch von Germanien wälzte, der sein Vaterland gegen Unterwerfung sichernd den stolzen Marbod sammt den Quaden und Ligiern aus Deutschland warf, dieser Hermann, dem wir es danken, daß wir noch die deutschen Mutterlaute sprechen, erfuhr nach einem zwölfjährigen Thatenruhm den furchtbaren Haß seines Volkes gegen Despotismus, dessen er sich bey seinen Mitbürgern verdächtig machte. Ihre Rache gieng auf seinen Neffen Italus, der Römersitte nachahmte, und auf Marbods Nachfolger, der die Rechte des Volkes zu kränken wagte, schrecklich über. Sie fielen alle als Opfer der Volkswuth.

---

*) Tacitus.

Herrschsucht, Gehorsam und undeutsches Wesen waren ihnen Gräuel. Da es hier noch nichts zu regieren gab, konnte es auch nichts zu verwalten geben. Grund und Boden war Allen gemein. Der Führer leitete die herumstreifende Horde, bestimmte die Standplätze, wies ihnen Felder und Triften an, die sie gemeinschaftlich besaßen. Wer gehorchen wollte, gehorchte, wer nicht wollte, riß mit seiner Familie sich los, und streifte allein umher, oder suchte sich mit andern Horden zu vereinigen. Ein solcher Hordenführer mußte sich ein Ansehen gewinnen. Freywillig weihten die tapfersten Jünglinge einem bewährten Anführer ihre Waffen und Dienste, und wie diese unter einander wetteiferten, die muthigsten Genossen um sich zu versammeln, so wetteiferten jene um die Gunst ihres Anführers. Wer sich durch Raub und Sieg auszeichnete, auf den richteten sich aller Augen, er wurde der Gegenstand des Gespräches, er wurde berühmt — nobilis — nach dem Ausdruck der Römer; man ehrte seine Söhne, seine Nachfolger. Dadurch entstand ein Adel der Meinung, es gab keinen des Rechtes. So gab die Waffengenossenschaft Auszeichnung — Adel. Die Zahl der Edlen wuchs, weil es nie an Kriegen fehlte. Der Eroberer, wie er schuldig war, theilte die Beute unter seinen Waffengenossen. Die große Völkerwanderung begann, die germanischen Völker eroberten das abendländische Römerreich. Ein milder Himmel, ein bebautes Land, des Genusses Mannigfaltigkeit, luden sie ein, abzulegen den blutigen Speer, und zu entsagen dem Herumstreifen in unfreundlichen Wäldern.

Jetzt entstand Liebe für den Anbau des Feldes, für das Haften an einer Wohnung. Aecker wurden nun auch Beute für sie. Der Ueberwinder belohnte mit Aeckern; er gab sie ihnen nicht auf dauerndes Eigenthum, um sie durch Besitz nicht an träges Stillsitzen zu gewöhnen, sondern Anfangs zum Genuß auf willkührliche Zeit. So entstand Besitz und durch diesen das Lehnwesen — das Grab der urdeutschen Volksfreyheit.

Immer mehr wandte sich der Geist des Volkes von Raub und Krieg hinweg zu des Bodens friedlichen Genuß. Die Lehen wurden auf Lebensdauer, zuletzt erblich verliehen. Zuerst war die Waffengenossenschaft eines Führers oder Königs der Grund des Lehenbesitzes und der persönlichen Vorrechte; bey dem Erstern, der seines Vaters Lehen erbte, wurde der Lehenbesitz Grund der Waffenbrüderschaft des Königs und der damit verbundenen Vorrechte. Ehedem gab der Kriegsdienst dem Krieger ein Recht, das Lehen zu fordern; der Erbe des Lehens erbte zugleich die Verbindlichkeiten, die darauf ruhten, und nur Kraft dieser die damit vereinigten persönlichen Vorrechte. Der Lehenseid heiligte die Uebernahme, und das Erbe wurde ein förmlicher Vertrag. Noch immer gab nicht die Geburt, wie man irrig glaubt, den Adel, sie gab das Lehen, und nur das Lehen als Bodenvererbungsvertrag gab den Adel.

Bald erstarkte das Lehenwesen zu einen ungeheuren Baum mit Aesten ins Unendliche; in Zweige trieben die Aeste, in Blätter die Zweige. Der Vasallen, der After-

vasallen, der Unterastervasallen gab es kein Ende. Durch Macht und Verbindung wollte jeder sich unabhängig machen, aber keiner ahnete, daß seine Vasallen bald jene Macht, die er sie gegen die Lehensherrschaft wenden gelehrt hatte, gegen den ihrigen kehren würde. So ergab es sich, daß der erste und gröste Lehensherr, das Reich, zuerst seine Kräfte verlohr; ihm folgten die unmittelbaren Lehen nach Verhältniß ihrer größern Ausdehnung nach, und so gieng die Entkräftung, wie der Brand, von Glied zu Glied. Das Reich theilte sich in so viele Staaten, als es große Lehen hatte, und so weiter hin. Der freye Besitzer von Allodien, der Niemands Herr und Niemands Knecht war, und der bisher unter dem Schutze des Reiches gestanden hatte, verlohr seine Stütze, wie dieses seine Kraft verlohr. War er nicht mächtig, sich selbst zu schützen, war sein Allodium nicht ausgedehnt genug, um durch Vertheilung desselben sich selbst Vasallen zu verschaffen, so mußte er sich an eine mächtige Parthey anschließen, sein Allodium zum Afterlehen von einem mächtigen Reichslehen annehmen, und es demselben einverleiben. So wurden allmählig alle Allodien zu Lehnen, und das Reich verlohr seinen letzten Besitz, nachdem es seinen ersten die Lehen durch die Vererbung derselben schon längst verlohren hatte. In den Unruhen und Kriegen der frühern Zeit, hatte eine Menge freyer Leute ihre Freyheit verlohren; wer sie noch erhalten und kein Gut hatte, um die halbe Freyheit damit zu erkaufen, verlohr sie jetzt sicher. Es gab von nun an nichts als Sclaven und Lehnsmänner — freye Männer gab es nicht mehr; die Allodien waren verschwunden und

die freye Stimme des Volkes, die sich in früherer Zeit jeder Anmaßung wiedersetzte, war auf immer verschollen.

Ich nehme Deutschlands Geschichte da auf, wo es schon Christenthum, Gesetze und Gerichte, wiewohl mangelhaft Münze und Buchstabenschrift, bey sich eingeführt hatte. Stolzer übten die Lehensmänner inner den Pfählen ihrer Lehnsherrschaft die Gerichtsbarkeit. Vorrechte, wie sie sie von ihren Reichsgerichten empfiengen, gaben sie ihren Vasallen; man nannte sie ihren Hof,*) und diese hatten wieder den ihrigen, wenn sie Aftervasallen hatten.

Alle Gerichte waren Lehensgerichte, und vor diesen waren alle Lehnsleute die dahin gehörten, edel. — Es gab nunmehr nur Edle und Sclaven keinen dritten Stand gab es damals.

Unzureichende Gesetze konnten der Raubsucht nicht steuern, die Fehden waren ohne Ende. Der kleinste Lehnsmann führte seine Kriege. Der mächtigste Vasall konnte seinen Feinden nicht Widerstand leisten, hätte er blos seine edlen Vasallen gegen sie ins Feld geführt; wie viel weniger denn der Besitzer eines Dorfes, der doch auch seine Kriege hatte. Wer nicht, (wie das Gesetz bestimmte) einen Frevel, den er begieng, mit Geld büßen konnte, mußte mit sich selbst zahlen, er ward leibeigen. — Ein Lehnsherr, der einen Leibeignen todt schlug, durfte nur 20 Goldschillinge zahlen. Leibeigne Bauern thaten jetzt Kriegsdienste. Sie gewannen dadurch das Recht sich freyer anzusiedeln. Dadurch breitete sich der Bauernstand aus. Später trugen die Klöster zur Verbreitung dieses Standes,

*) La cour, palatium, daher comes palatinus.

der gewöhnlich aus Freygelassenen bestand, bey. Die Lehnsmänner oder adelichen Vasallen vermehrten nach und nach ihre Besitzungen und Titel; aus ihnen wurden in der Folge der Zeit viele Grafen, Mark- Land- und Burggrafen, Fürsten, endlich Herzoge, zuweilen auch gekrönte Häupter. So erstarb die Freyheit der deutschen Urstämme durch den Druck so vieler Mächtigen. Das Volk hatte weder Stimme, noch Willen mehr, und jene durch die Eroberungskriege in den Germanen hoch entflammte Tapferkeit, jener Freyheitssinn, der Rom zittern machte, und die wie eine Sonne die erste Periode ihres Völkerlebens beleuchteten, sie erloschen schmählig in den Fesseln des Feudalsystemes.

Aber noch fehlte der Kern der Stände, der Schmuck der Städte, die Seele alles Zusammenlebens und Wirkens — der dem Feudalismus gänzlich fremde Bürgerstand.

Immer führt (nach den Fingerzeigen der Geschichte) eine heilige Nothwendigkeit, auf welchen Umwegen es auch sey, die Völker zur Freyheit zurück. So mußten endlich Stolz, Reichthum und Uebermacht der adelichen und geistlichen Lehensherren, die hinter sich keinen Stand duldeten, sondern nur sklavisch gehorchende, den Lastthieren gleichgeachtete Menschen, die niederen Volksklassen zu einem mächtigen Verein bewegen, der bald dem übermüthigen Länderbesitz, und der gebietenden Waffengewalt durch Handel, gewerbsamen Fleiß, und das Leben verschönernde Künste ein mächtiges Gegengewicht bot, und so durch physische

Stärke und beweglichen Reichthum, seine bürgerliche Freyheit bald zu erringen, bald zu erkaufen in den Stand gesetzt ward. Diese im Gefühl eigner Kraft geschlossene Bürgergemeinschaft unter des Christenthums milden und sichtbaren Einfluß war es, die dem Mittelalter den Mangel eigentlicher Staatsverfassungen durch jene hoch karakteristische bürgerschaftliche Verfassung ersetzte, aus welcher die Blüthe des städtischen Lebens, und die ganze geistige Ausbildung gedeihend hervorkeimte, deren sich die neuere Zeit in so reicher Ausdehnung erfreut.

Inzwischen hinterließ uns selbst jenes barbarische Zeitalter ein Vermächtniß, das der stolzen Römerwelt mangelte, und bey dessen Besitz sie vielleicht nicht so schnell zerfallen wäre, die ständische Verfassung. Wenigstens einmal im Jahre, beriefen die Könige, zuweilen in Städten, zuweilen nach altdeutschem Brauch auf freyem Lande die Stände, Herzoge, Grafen, Bischöfe, Aebte und Freye zum Landtag ins März- oder Mayfeld. War nun die Lehnsverfassung das Grab des altgermanischen Volkthumes, so wurde sie auch wieder das Saamenkorn eines Mittels, das die Völker gegen orientalischen Despotismus, und gegen den Satrapismus der Reichs-Beamten bewahrte. Unter der Form der Lehensverfassung erhielten sich in vielen europäischen Staaten einige Klassen freyer Männer, Stände genannt, die freylich in jenen Zeiten, wo kein Freyer von der Standschaft ausgeschlossen war, mehr ihrer Bestimmung entsprachen, als in den neuern Zeiten, wo neben dem Interesse des Landbesitzes neue Interessen des Handels, der Industrie, der literari-

schen Bildung sich aufstellten, und gleiche Rechte auf Standschaft reklamirten, das ist, auf Vertretung vor den Willen des Alleinherrschers. So entstanden damals die Reichstage von Deutschland, Pohlen, Ungarn und Schweden, die alten und neuen Parlamente von England, der Cortes von Spanien, die Reichsstände, und alten Parlamente von Frankreich *).

Nur dem Christenthume, (sagt ein geachteter Schriftsteller, dessen treffliche Worte ich hier ausführlich einzuschalten nicht entstehen kann), das auf die jugendlichen, der Natur noch getreuen germanischen Völkerstämme traf, und von diesem so bereitwillig ergriffen wurde, konnte später ein solches Werk gelingen. Nur dem Christenthume war es vorbehalten, das Bedürfniß und den Eigennutz, die Willkühr und die Gewalt, die Herrschaft und den Gehorsam mit einander zu versöhnen, und über allen die Liebe, die Freyheit und die Treue walten zu lassen. Nur das Christenthum konnte freye Stände stolz und ergeben, muthig und getreu um den Thron ihres Fürsten versammeln, anfangs nur Adel und Geistlichkeit, wie sichs für genügsame kräftige, aber unstete und kampfgerüstete Völker gebührte, denen noch nicht vergönnt war, des Friedens und seiner Segnungen dauernd sich zu erfreuen; später den dritten

---

*) Aus dem Feudalwesen entwickelten sich die Verfassungen der meisten Reiche Europa's, wenigstens aller, die deutschen Ursprungs waren. Daher ihre in den Haupttheilen auffallende Uebereinstimmung und Aehnlichkeit.

emsigen und Freyheitliebenden Bürgerstand mit immer wachsenden Ansehn und Einfluß.

Nur das Christenthum konnte die einzelnen Staaten in einen einzigen großen völkerrechtlichen Verein aufnehmen, und gleichsam als besondere Stände nach der eigenthümlichen Art ihrer Verfassung um den Thron eines höhern unsichtbaren Lehnsherrn, eines göttlichen Oberhauptes versammeln *).

So war das Christenthum das höchste gemeinschaftliche Gut, das innigste Bindungsmittel, der sicherste gemeinschaftliche Boden, und der untrüglichste lebendigste Gesetzgeber aller europäischen Staaten, und ihrer Verfassungen.

* * *

Mittelalter.

Abweichend von den politischen Gestaltungen der griechischen und römischen Städtewelt, obgleich ihnen verwandt, sind die Städte des sogenannten Mittelalters mit freyen Verfassungen. Sie sind eine der schönsten Blüthen desselben, hervorgerufen durch die dem Menschen eigene Liebe zu friedlichen Beschäftigungen, gebildet durch den alles erwärmenden Sinn des Christenthumes **), ge-

---

*) A. Müller's deutsche Staatsanzeigen, 3. Heft 1817.

**) Ein mächtiges, heiliges, unsichtbares Wesen, die christliche Religion mußte sich zum Gedeihen dersel-

nährt durch eine heilige Begeisterung für ein errungenes Gut, festgehalten durch Entschlossenheit und Muth gegen jeden giftigen Anhauch zerstörender Gewalt.

Italiens Boden, ward Jahrhunderte, nachdem das weströmische Reich durch den germanischen Stamm zerstört worden war, die Wiege der neuen Freyheit. Ihrem Aufkommen war die politische Lage gegen den hohen Gurt der Alpen günstig. Durch die Schicksale, welche die Apeninnenhalbinsel hinauf bis in das denkwürdige Thal des Padus (Po) erfahren, war die Vereinigung dieses ganzen Land-

---

den bisher kräftig entwickelt haben; sie war es, der allein jener Thron über den lebendigen Völkern gebührte: sie gab dem aufkeimenden Gemeinwesen von Europa Gestalt, und einen allen Herzen verständlichen Charakter, sie schützte die zarte Pflanze gegen das Andrängen der rohen Gewalt, sie gab den Verträgen eine heilige Bedeutung, dem Rechte eine unsichtbare und doch zugleich unendliche Ideenform. In dem Maaße, wie die Völker an ihre eigene Freyheit und ihren Adel zu glauben verlernt hatten, gieng ihnen auch das Gefühl des Rechtes verloren. Nun war der Welt nichts weiter geblieben von allen Heiligthümern der alten Menschheit, als blinde Ergebenheit unter die Gebote der Nothwendigkeit, ein arithmetischer Calcul war der Ersatz für alle energische lebensreiche Weisheit der Vorfahren. Was vermochte der Buchstabe der Traktaten, so lange die auslegende Empfindung die Vorstellung von einem großen lebendigen Gemeininteresse der Völker und der alles umfassende, alles bindende Glaube fehlte?

gebietes unter einem einzigen Herrn zur Unmöglichkeit geworden; die früheren Völkerzüge, die eigenthümlichen Einrichtungen der Longobarden, das Emporsteigen Roms, der obgleich schwache Zusammenhang mit dem oströmischen Reiche, die nähere Verbindung mit dem Deutschen, dessen Haupt die eiserne Krone und die römische schmückten, hatten in Italien immer jene große Trennung erhalten, bey welcher allein sich zuerst Städte zu einer ungemeinen Bedeutung emporringen konnten. Der Boden bot diesen reiche Nahrung; ein günstiges Clima verlieh dem Einwohner fröhlichen Muth, selbst Ungestüm; die Lage war natürlich, um den Süden mit dem Norden für lebhaften Verkehr zu verbinden, und hinreichende Hülfsquellen des Reichthums flößten stolzes Selbstbewußtseyn ein. Mit dem Anfange des zwölften Jahrhunderts regte sich daher durch alle Einwohner der lombardischen Städte der Geist der Genossenschaft auf das Mächtigste. Der Bürger sich fühlend in seiner Stärke, weil er die Waffe gleich dem Adel führte, zwang den letztern, sich in seine Mitte zu begeben, hier mit ihm gleiches Recht und gleiche Freyheit, wie gleiche Verpflichtung zu theilen.

Nach der Verfassung, welche die Städte sich gaben, war die Gewalt zwischen Consuln, dem kleinen Rathe (Credenza), dem großen Rathe, und der Volksversammlung (Parliamento) vertheilt. Es genossen die Communen frey von aller Unterthänigkeit durch Selbstgesetzgebung und Selstverwaltung ein hohes Glück. Aber auch hier fanden sich dieselben Erscheinungen als im frühen Alterthum unter den freyen Städten von Hellas. Die Ge-

meinden auf einem stark bevölkerten Boden einander nahe gerückt entbrannten, obgleich durch eine Sprache verbunden, und ein Gut erstrebend, in heftiger Eifersucht, so, daß die Wurzel des Baumes der Freyheit mit dem Blute von Bürgern gedüngt wurde. Vorzüglich strebte Milano empor; dadurch veranlaßte es, wie einst in Griechenland der Mißbrauch der Hegemonie, einen Gegenbund. Die Partheyung unter den Städten ward immer heftiger, seit für sie die Namen der Gibellinen und Guelfen entstanden waren; Namen, welche sich in einem sonderbaren Wechsel des dadurch Bezeichneten durch die ganze Geschichte der lombardischen kleinen Freystaaten bedeutungsvoll hindurchschlingen. Ueber dem gegenseitigen Hasse, und den daraus entspringenden Befehdungen vergaßen die Städte jedoch nicht, was sie ihrer äußern Unabhängigkeit schuldig waren. Als Friedrich der Erste, der Hohenstaufe, ein großer Fürst, aber unfähig, edlen Bürgerstolz zu begreifen, in Italiens Communen Gehorsam durch Waffen und Strenge erzwingen wollte, als er freye Einwohner, mit dem Aeußersten aller Uebel, mit Knechtschaft bedrohte, zeigten die Städte, wie stark sie durch ihre Einrichtungen geworden. Im J. 1167 bildete sich ihr Bund zur Wahrung ihrer Freyheit, und wie tapfer sie diesen behauptet, rühmen die Geschichten der damaligen Zeit, und beweist selbst der 1183 abgeschlossene Kostnizer Friede. Zwar blieben die von dem Kaiser den Städten gesetzten Podesta's, aber die Unterjochung der Communen war dennoch vereitelt. Auch Friedrich II. erfuhr, seines italischen Anhangs ungeachtet, den hartnäckigen Widerstand der lombardischen Republiken. Endlich erlosch das Gestirn der Freyheit, weil

die Bürger nicht mehr verdienten, daß es ihnen ferner leuchtete. Tyrannen erhoben sich, und mit dem jungen Glanze einzelner Häupter rannen die Tage der Unabhängigkeit vorüber. Die Städtegeschichte wird nun Geschichte nach Gewalt und Hoheit strebender Familien, und das freye Bürgerthum löst sich zuletzt in ruhige Unterwerfung unter einem Herrn auf.

Die italischen Gemeinwesen wurden die Vorbilder der deutschen. Lange schon bestanden in Deutschland geschlossene Orte, ehe sich in diesen freye Verfassungen ausbildeten *). Was Heinrich der Finkler vollführte, war nur auf zweckmäßigere Abwehre, besonders gegen die Einfälle der Hungarn berechnet erst Vorbereitungsstufe zum städtischen bürgerlichen Leben; das letztere entfaltete sich erst dann frey, als sich die Städte zu kleinen unabhängigen Staaten, gleich jenen in Hellas oder in der Lombardey ausbildeten. Man findet daher einen Bürgerstand, welchen der Kaiser für seine Absichten als bereitetes Werk-

*) Von frey verwaltenden selbstständigen Bürgerkommunen aber findet man selbst in den Chroniken der ältesten deutschen Städte als Cölln, Worms, Regensburg, Mainz vor der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts keine urkundliche Spuren. Frühere derley Magistrate, wenn es solche gegeben hat, waren nichts weniger als selbstständig, standen unter ter landesfürstlicher Hoheit, und hatten deren Beamte an ihrer Spitze.

zeug gebrauchen konnte, zwar schon unter Heinrich IV. *), aber die Tage des Emporkommens eigentlicher städtischer Verfassungen sind jene der Hohenstaufen bis auf Rudolph den Habsburger, und jene ihres Glückes und ihrer Stärke gehen bis auf die durch den Gebrauch des Schießpulvers veränderte Kriegskunst, und die Einführung neuer Verwaltungsgrundsätze in den landesherrlichen Gebieten.

Die ersten Schritte der Städte zu ihrer Freyheit bezweckten, sich innerhalb ihrem Umfange als selbstständig abzuschließen und die öffentlichen Stellen nur mit Gliedern aus der Genossenschaft zu besetzen. Zu dem Ende mußten herrschaftliche Beamte, Gerechtsame, Einflüsse, welche an Abhängigkeit vom Reiche, Landesfürsten, Bischöfen erinnerten, beseitigt oder beschränkt werden. Bey Entschlossenheit und einer Oekonomie, welche dem Bedürfnisse nach Höherem leicht zu Hülfe zu kommen, und sich dafür einen Preis zu bedingen gestatteten, gelang dieses auch; es erwarben sich die Städte ihren eignen vollen Wirkungskreis in Polizey- und Finanzsachen. Am schwersten aber hielt es, daß sie den Blutbann an sich brachten. Umfang an Länderey kümmerte sie wenig; man kannte damals noch

*) Er hatte die Städte Quedlinburg, Nordhausen, Duderstadt, Soest erbaut; offene Orte in Sachsen und Thüringen erhielten Mauern; so mehrte er durch die Vorrechte, die er den Stadtbewohnern verlieh, Wohlstand, Industrie und innere Kraft seines Reiches.

keine Grundsätze von Gebietsabrundung, und suchte das Glück inner den Mauern *).

Die Besorgung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten kam seit dem Anfange des zwölften Jahrhunderts an die adelichen Geschlechte. Diese verdrängten, als sich durch sie die Keime magistratischer Verfassungen entwickelten, die herrschaftlichen Beamten in der Stadt. Nachdem ein=

---

*) Zur Selbstständigwerdung der städtischen Communen in Baiern mochte vielleicht der Zeitpunkt, in welchen Herzog Heinrich der Löwe Baiern verlassen mußte, und wo selbes an der Wittelsbacher viel berühmtes tapferes Haus übergieng, sehr günstig gewesen seyn. In dieser Periode bildete sich auch überall der gefreyte Bürgerstand in Baiern aus, und griff (dem Adel und der Geistlichkeit an Macht und Zahl überlegen) nach dem Stadtregimente. Im J. 1180 hatte sich das handelsreiche Regensburg schon selbst Bürgermeister aus seiner Mitte gewählt, drückte eigenes Stadtsiegel auf seine Urkunden, und erfreute sich des Rathglöckleins auf dem Gemeindehause. Früher bildete dort die Kaufmannsgilde (schon unter Karl dem Großen als eine ehrenvolle Innung bekannt) einen angesehenen Bürgerverein. Derselben Gemeinde dankt diese Stadt das Meisterwerk deutscher Baukunst, den Bau der steinernen Brücke begonnen im Jahre 1135 zum Behuf ihres Handelsverkehrs nach dem Norden nebst andern städtischen Einrichtungen, worüber in der vortrefflichen Urgeschichte der Stadt Regensburg von Hrn. von Gemeiner Mehreres ausführlicher zu lesen ist.

mal der Begriff von dem stadtgemeinem Gut erwacht, und das Oekonomische unter der Rathsmänner Pflege gezogen war, wuchs des Magistrates Ansehen in der bürgerlichen Körperschaft immer mehr. Zugleich entstand auch eine kunstgeregelte Geschäftsführung, indessen die Verwaltung in größerem Reichslande noch in ihrer Kindheit blieb; man begann, um der Gemeinregierung willen schon zu trennen, und die magistratische Thätigkeit äußerte sich in verschiedenen Stellen.

So entstanden Bauherren, Siegelherren, Steuer- und Rügenmeister ꝛc. *).

Die Vollendung der bürgerlichen Selbstständigkeit läßt sich ihrer Stufenfolge nach für die deutschen Communalverfassungen im Ganzen nicht leicht bezeichnen. Frühe machten sich die Städte, Augsburg z. B. im Jahr 1276 von Frohndiensten, als Burgdienst und Kriegsvorspann los. Erhebung von Stadt- und Marktzoll ward an die Stadt-

---

*) Im Jahre 1190 findet man in Regensburger Urkunden schon mehrere bürgerliche Rathswürden, z. B. Wachtmeister, denen über einzelne Viertel der (noch heut zu Tag) in Wachten abgetheilten Stadt die Aufsicht übertragen war, Hansgrafen, Stadtschreiber und andere Stadtobrigkeiten. Eine Urkunde von 1207 vom Kaiser Philipp bestätigt die von Friedrich I. und Heinrich VI. der Regensburger Stadtgemeinde bewilligten Privilegien (nach Hrn. von Gemeiners Urgeschichte der Stadt Regensburg).

Casse gebracht. Befreyung von auswärtiger Gerichtsbarkeit, Ertheilung des Rechtes durch Mitbürger sah man als ein köstliches Gut an. Wo ein Bischof war, war der Magistrat in Handhabung der Ansprüche der städtischen Genossenschaft eifrig, so, daß es oft große Irrung und heftige Erbitterung zwischen den städtischen Vorständen und dem Bischofe und Domkapitel gab. Die wichtigsten Städte verschafften sich auch Befreyung von den bischöflichen Officialatgerichten in bürgerlichen Streitigkeiten. Lästiger Verbindlichkeiten gegen Fremde, der Zölle, des Grundruherechts ꝛc. entledigte man sich zeitig. Mit der Ausbildung der Verfassung nahmen auch die städtischen Gewerbe zu, und zuerst wurden aus diesen diejenigen, welche die ersten Bedürfnisse befriedigten, vorzüglich Bäcker, Gegenstand besonderer Aufsicht. Für möglichst freyen Handelszug, für eigene Märkte und deren Freyheiten, (wie z. B. die Regensburger Kaufleute schon frühe zu Ens genossen,) trug man zweckmäßig Sorge. So erstarkten die Communen, und fühlten gerechten Stolz. Mit diesem wachte der Bürger insbesondere über dem Besteurungswesen, das sich in den freyen Städten zuerst, aber nicht zur Unterdrückung ohne Beystimmung der Belasteten, sondern zur Befestigung der Freyheit Aller ausbildete. Es wurden Abgaben von Getränke und Getreide, später von andern Gegenständen der Verzehrung, und von Gewerben erhoben. In Augsburg findet man auch frühe Einführung von Vermögen- und Kopfsteuer. Mit der Geistlichkeit gab es über die Belegung oft harte Anstände.

Wie sich der Bürger des Erwerbes im geschlossenen Orte erfreute, sah er auch ein, daß er sich rechtlich erworbenen Besitz in einem Zeitalter, wo die Wehre Alles galt, nur durch Muth und Waffentüchtigkeit bewahren könne. Er mußte gegen Schnapphähne auf der Hut seyn, Landesherren, die ihm Hindernisse des Verkehrs in den Weg legten, edlen Stolz zeigen, seinen Gütern sichere Straße verschaffen, und erlittene Unbilden bestrafen, um von neuem abzuschrecken; deßhalb drangen ritterliche Tugenden auch in die sonst friedlichen Städte, und die Kriegsgeschichte der Letztern ist reich an Beyspielen ungemeiner Tapferkeit. Innerer Kampf war bey der schärferen Ausbildung der Stände und Gewerbe unvermeidlich; die Geburtsstunde der Freyheit ist meistens von starken Wehen begleitet.

Die Geschlechter, Nachkömmlinge von Burgministerialen, oder vom Landadel, der den Aufenthalt in den städtischen Communen dem einsamen Leben auf seinem Besitzthume vorgezogen, schlossen sich strenge gegen die Gemeinden ab, und zeigten Stolz und Hochmuth. Der unadeliche freye Einwohner wollte bey steigender Wohlhabenheit Zurücksetzung nicht ertragen; daher Partheyungen und Streben, den Adel ganz oder theilweise von gemeiner Stadtregiment zu verdrängen. In Augsburg geschah dieses am 21. Oktober 1368 *); daß es nicht zum Nachtheil

---

*) Wichtige und genaue Aufschlüsse über diesen Gegenstand und das Geschlechterwesen giebt die mit seltenem Fleiß und größter Vollständigkeit geschriebene

des öffentlichen Wesens war, beweist die Geschichte deutlich. Als der Bürger in seiner Vollkraft da stand, waren die freyen Communen am gebietendsten. Schon um 1241 bildete sich jene Hanse, eine Eidgenossenschaft von Städten, welche freye Männer bewahrten, veranlaßt durch das Bedürfniß, sich die Quellen des Reichthums ungetrübt zu erhalten, befördert durch den Handel, der bey kluger Pflege in den wichtigsten Strecken Europa's sich in mannigfachen Aesten herrlich ausbreitete, auf dem Gipfel einer Größe stark genug selbst über Kronen den Ausschlag zu geben. Gegen Zölle und Adel entstand der rheinische Städtebund *).

Die goldenen Zeiten der Communen waren vorüber, als da, wo sich ein Geschlechter-Stand erhalten, die Wagschaale zu dessen Gunsten wieder stieg, und freye bürgerliche Einrichtungen dem emporwachsenden Monarchismus gefährlich dünkten. Karl V. ein denkwürdiger Kaiser, aber ohne alle würdige Begriffe von gesellschaftlicher Freyheit war allen zünftigen Einrichtungen abhold. Diese mußten daher fallen, doch konnte in den Städten keine zu hart drückende Aristokratie emporkommen. Als Grundlinien

---

Geschichte der adeligen Geschlechter in der freyen Stadt Augsburg von Paul von Stetten dem jüngern. Augsburg 1762.

*) Gestiftet von Waldpode aus Mainz im Jahre 1255 für oberdeutsche und rheinische Städte vom Fuße der Alpen bis zum Ausfluß des Mains. Ein Städtebund gegen Faustrecht war der schwäbische errichtet 1488.

der Einrichtungen, welche noch bis zum Zerfallen des deutschen Reichs bestanden, kann man Folgendes angeben:

Die freyen Städte blieben im Verhältniß zum Reiche selbstständig, und (was ihnen zuerst 1309 zu Theil geworden war,) auf den Reichstagen mitberathend, wie auch im Genuße der auf verschiedenen Wegen errungenen landesherrlichen Rechte in Besteurung, Münzen, Nützung von Grund und Boden. Dem Rathe war mit oder ohne Verfassungsurkunde (die Herren desselben verheimlichten die alterthümlichen Belege von der Bürger Gerechtsamen gerne) bald mehr bald weniger Gewalt gelassen, daher vielfache Verfassungsformen von der strengen Aristokratie, bis zur völligen Demokratie. In den bedeutendsten genossenschaftlichen Angelegenheiten, konnte des Bürgers Stimme nicht umgangen werden; neben dem Magistrate als oberster Regierungs- und Verwaltungsstelle, finden sich mit größerem oder beschränkterem Antheil an den öffentlichen Dingen bürgerliche Collegien und Ausschüsse unter verschiedenen Namen, als: der große Rath, der äußere, der Rath der Vierziger; dieses erhielt unter der Bürgerschaft Gemeinsinn, und schreckte die Magistratsglieder von dem Versuche ab, sich ungebührliche Gewalt anzumassen. Die Würden, in der Jugend der freien Städte nicht lebenslänglich, wurden jährlich bestätigt; der Antheil, den die Bürgerschaft durch ihre Wahlherren hatte, war verschieden. Diese Wiedererneuerung war nicht bloße Förmlichkeit. Wo die Bürger, eifersüchtig auf ihre Rechte, den Muth hatten, diese geltend zu machen, sah man noch bis auf die neueste Zeit ältere Rathsglieder ausgewählt, an-

dere, zu welchen der freye Städter Vertrauen trug, eingesetzt; das ermunterte in Führung des Amtes vorsichtig, ohne Trotz und erwogenen Vorbedacht für seinen Privat-Säckel zu seyn; zwischen Bürger und Magistrat schlichteten die Reichsgerichte; oft war der Erstern Sache die obsiegende. Unter solchen Beziehungen blieben manche freye Städte bey errungener Wohlhabenheit. Noch sah man Communen, welche den Bürger kaum zu belasten genöthiget waren, und selbst in neuerer Zeit fand eine kleine aber durch ihre Verfassung und Verwaltung glückliche Reichsrepublik zu der öffentlichen Frage Veranlassung: „ob es räthlich sey, alle Abgaben zu erlassen? Wo sich die Stadtkammer auch nicht in solchen Umständen befand, fühlte man sich doch wohl im Besitze der Freyheit als des köstlichsten aller Güter. Für die meisten Städte war jedoch auch des Unschätzbaren Vieles auf immer dahin. Wie dieses gekommen, läßt sich kürzlich angeben. — Im Mittelalter waren alle physischen Kräfte zwar mehr in reger Bewegung, aber durch das Lehnwesen, den Ritterdienst und trotzige Gewalt, die sich in Privatfehden übte, zersplittert. Gemeinden, durch Vereinigung im geschlossenen Orte an Mitteln ihre Vertheidigung zu führen reich, bedacht auf kräftige Anstalten, muthwilligen oder verwegenen Feinden abzuwehren, vermochten damals mehr als jetzt größere Landesherren, besonders schienen die Städte, in Bündniße vereinigt, unüberwindlich.

Als das Pulver, und mit diesem das zerstörende Schießgewehr im Gebrauch allgemein geworden, das Ritterwesen dadurch sich auflöste, Heere erst um Sold ge-

worben, dann zu stehenden bewaffneten Massen wurden, waren die Städte dem Widerstande nicht mehr gewachsen, gegen überlegene Macht nunmehr vereinzelt, nach Aussen ohne alle Bedeutung. Diese hatte sich besonders immer mehr in dem Verhältnisse verloren, in welchem die Fürsten in Verwaltung ihrer Länder fortschritten. Die Städte hatten, wie wir schon berührt, als Vorbilder in Bewirthschaftung des Gemeinengutes gedient; sie hatten früher ihre besondern Regierungs- und Verwaltungszweige; bei der Spaltung im Einzelnen griff ein Geist der Ordnung durch das Ganze, begünstigte die Ausführung selbst großer ehrenvoller Unternehmungen, und machte es möglich, sogar fremden Bedürfnissen entgegen zu kommen. Als in den Reichslanden die innern Einrichtungen sich organisch gestalteten, als die Landesherren, nur auf ihre Vortheile eifersüchtig, die Genüsse an ihren Höfen vervielfältigten; als mit diesen die bürgerlichen Beschäftigungen über den Umfang der alten Stadtmauern und des alten Zunftsystems sich ausdehnten; als die Seele der öffentlichen Wirthschaft Geld geworden war, da verstopften sich den Städten viele bisherige Quellen der Wohlhabenheit, oder wurden auf den Boden des nächsten Landesherrn abgeleitet. Mindermächtig und leidend waren die Communen nicht mehr im Stande, den Zug des Handels und den Gang reiches Erträgniß gewährender Gewerbe zu leiten. Schon die Umschiffung des Vorgebirges der guten Hoffnung und der Entdeckung von Amerika, die Umwandlung des alten Landhandels in Seehandel *)

*) Die alte Handelsstraße der Welt blieb nicht umsonst bis zu Ende des 15. Jahrhunderts die ausschließende.

hatten, obgleich nicht auf einmal, mehrern freyen Städten, Augsburg, Regensburg, Nürnberg ꝛc. einen harten Stoß versetzt; das Aufblühen des Kunstfleißes in fremden Ländern, die sonst der deutsche Reichsbürger mit seinen Waaren versah, der Verfall der wichtigen Nahrung durch Wollarbeiten, das Entstehen eines neuen Handlungs-Systems, welches durch Aus- und Einfuhrverbote und andere Mißgriffe die Berechnungen im Verkehr unsicher machte; nach Aufhebung der Faustgewalt Erschwerung von Durchfuhr und Waarenbeziehung oder Versendung unter

---

Als erst Italien, die Schweitz, Deutschland, die Niederlande und die Küste der Ostsee bis nach Riga hin auch gehörig vom Bürger- und Handelsgeiste getränkt, und nun alle Keime der großen künftigen Bestimmung dieser Länder gehörig entwickelt waren, erst da öffnete sich der atlantische Ozean und das indische Meer dem strebenden Geiste Europa's; erst nachdem der schwierige Landhandel den Fleiß der Völker geübt, und ihnen die Kunst des wahren Handelscalculs zugleich mit wahrem Bürgersinne gelehrt hatte, fand das Schicksal für gut, den Begierden der Europäer nun ganze Welten vorzuhalten, ihnen leichte Mittel in die Hände zu geben, mit jenen reichen Erdgegenden zu verkehren, oder sie zu unterwerfen, und auf diese Weise die große Prüfung oder Gährung herbeyzuführen, welche die Geschichte der letzten drey Jahrhunderte ausfüllt. Dieser christliche nicht römische Bürgercharakter mußte frey und selbstständig ausgebildet seyn, ehe Columbus und Vasco di Gama ihre Segel spannen durften.

A. Müller Elem. d. St. Kunst.

den ehrbarsten Vorwänden; Umgebung mit mächtigen Nachbarn, die dem Schwächern keine Rücksicht mehr schuldig zu seyn glaubten; diese und noch viele andere Gründe bewirkten das Verderben vieler durch die alte Handelsstraße reich gewordenen Städte. Zu dem letztern hatte auch die Religionsspaltung beygetragen, welche seit dem Schmalkaldischen Kriege auf viele städtische Kassen höchst nachtheilig eingewirkt, und über mehr als ein Gemeindewesen eine furchtbare, fast erdrückende Schuldenlast gewälzt hatte. Ein Uebel, das da um so gefährlicher war, wo man noch außerdem in den Verwaltungsgrundsätzen geradezu rückwärts ging.

Die Geschlechter trugen auch große Schuld des Verfalls. Der in ihnen herrschende Kastengeist, und ein Stolz, der sich vom Verdienste losgerissen hatte, werden ihnen, zum Theil mit Recht, vorgeworfen. Man sah alterthümlich achtungswerthe, an große Dinge erinnernde Namen von zwerghaften Nachkömmlingen geführt. Der sinnlose Stolz, sich nur durch Heirathen unter sich selbst fortzupflanzen, trug seine Strafe in sich: er begründete die physische und moralische Erschlaffung der durch kein fremdes bürgerliches Blut aufgefrischten Geschlechter. In demokratischen Reichsstädten verdarb bürgerlicher Trotz und Ungestüm, der gerne gebieten, aber nicht gehorchen wollte; auch drängten sich Menschen, welche ihre Natur zu gemeinen Beschäftigungen berufen hatte, zum Antheil an dem Regimente.

Viele von den Gründen, aus welchen die freyen Städte des ehemaligen deutschen Reiches zerfallen, sind

dieselben, aus welchen auch früher begünstigte Landstädte, (die sich von den Grundsassen Verhältnissen mehr oder weniger frey gemacht, und eine Communalverfassung erworben hatten) versanken. — Unseren städtischen Communen überhaupt kann aber nur dann entschieden und dauernd aufgeholfen werden, wenn sie nunmehr, da die äußern Beschränkungen durch Gebietserweiterungen, politische Veränderungen oder durch Grundsätze gehoben sind, mit Benützung der Warnungen und Erfahrungen der Vorzeit ihre Selbstverwaltung mit nicht zu sehr eingeschüchterten Wirkungskreisen wieder bekommen. Den Versuch, ein solches Glück ihnen auf das Neue einzuräumen, hat man früher in Preußen gemacht, und seine glorreiche ruhige Ausführung ist nun auch der Königlich Baierischen Regierung herrlich gelungen.

G r o ß b r i t a n i e n.

(im gegenwärtigen Zustande.)

Großbritanien, welches seit 1689 an seiner Verfassung nichts abgeändert hat, stellt sich uns als erster und größter Munizipalstaat mit seinem den ganzen Verwaltungsgang durchdringenden Volksleben und lebendigsten Bürgerthume dar. Es scheint, der den griechischen Freystaaten entflohne großartige Bürgergeist sich nach dieser volksregen Insel geflüchtet, und unter den glücklichsten politischen Auspizien für immer dort Wurzel gefaßt zu haben *); ja es scheint, daß

*) In Großbritanien wird es besonders klar, wie jedes Gesetz, jeder Stand, jedes Nationalinstitut, jedes Interesse, jedes Gewerbe seine eigenthümliche Freyheit,

die Bürgerkronen der freystaatlichen Vorwelt, und des Mittelalters untergegangene Städtekraft zum bleibenden Gedächtniß altgermanischer Volksverfassung noch in Albions bürgerlichen Planzschulen unverwelkt fortblühen mußten.

Hier, wo die Regierungskunst keine systematisirende hohe Lehranstalt, sondern mehr eine Elementarschule des praktischen Menschenverstandes ist, tritt jeder Einwohner aus angestammtem Berufe als freyer Theilnehmer und Mitbeförderer des großen Gesammtwohles auf. Alle Kräfte und Triebfedern entwickeln sich hier frey und selbstbewegend in der Oeffentlichkeit des innern Verwaltungsganges, und vereinigen zu gemeinsamen großen Betrieben den unbeengten Geist und die immer rege erhaltene Empfänglichkeit eines für solche Zwecke natürlich ausgebildeten und für selbe begeisterten Volkes.

„Merkwürdig, sagt Vinke, bleibt der leise und einfache, feste und kräftige Gang der großen Staatsmaschine

---

und wie jede von diesen moralischen Personen (Körperschaften) eben so gut wie die einzelnen menschlichen Individuen, auch jenes Streben hat, seine Eigenheit geltend zu machen. Es ist eben dort ein allgemeiner Geist des politischen Lebens in alle Bestandtheile des Staats gefahren, und da die Gesetze selbst frey, vom Geiste des Ganzen beseelte Personen sind, so hat der Bürger allenthalten wo er hinblickt, seines gleichen vor sich, so sind alle Bestandtheile des Staates unaufhörliche Gegenstände seiner Opposition und Liebe. A. Müller. Elem. d. St.

in der ganz innern Verwaltung dieses Reiches ohne sichtbarer Einwirkung der Regierungs Gewalt.“

Alles steht hier, wo die Sichtbarkeit und Zugänglichkeit des öffentlichen Lebens alle ohne Ausnahme an den Staat gefesselt hat, in Opposition mit dem von sonstiger Autorität festgestellten Grundsatz, „die Regierung müsse alles für das Volk thun, nichts durch das Volk geschehen.“ In Großbritanien soll nichts für das Volk, alles durch dasselbe geschehen, und durch dasselbe im vollsten Umfang seiner unbeschränkten Kraft mehr geschehen, als regierende Gewalten in Schein und Wirklichkeit je irgendwo auszuführen vermochten. Hier ist Jeder gewohnt stets Alles, und, was das wichtigste ist, sich selbst in Beziehung auf das Staatsleben zu bringen, und immer sich seiner Würde als selbstständiges Mitglied des Ganzen bewußt zu bleiben.

Ich schicke als Vorkenntniß eine gedrängte Uebersicht der großbritanischen innern Regierung voraus, und gehe dann erst zu den Lokal- und Kommunverwaltungen über.

Man rühmt die brittische Staatsverfassung mit Recht wegen der Trennung und verhältnißmäßigen Abwägung der drey Staats-Gewalten, der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen. Die gesetzgebende Gewalt nebst dem Besteurungsrecht übt das Volk durch seine Representanten aus. Diese bilden das Parlament, bestehend aus dem Hause der Gemeinen (Chamber of commons) oder Unterhaus, in welchem die Abgeordneten

der Grafschaften (Shires), Städte und Flecken Sitz und Stimme haben, und dem Hause der Lords (Chamber of Peers) Oberhaus, in welchem die erste und am mindesten zahlreiche Klasse der großen Landeigenthümer ihre Berathschlagungen besonders hält, und ausser den weltlichen Lords auch die geistlichen Erzbischöfe und Bischöfe Sitz und Stimme haben. Nur der König hat das Recht, das Parlament zu berufen und aufzuheben. Das Recht in den Wahlversammlungen zu stimmen hat in den meisten Städten jeder Bürger, in den Shires jeder Freeholder, der von seinen Allodialgütern vierzig Schillinge jährliche reine Einkünfte hat. In einigen Städten wählt bloß der Magistrat, in einigen Flecken maßt sich der Grundherr das Wahlrecht allein an, was selbst bey der großen Stadt Manchester der Fall ist, weil sie auf dem Grunde eines Herrn (Lord of the mannor) erbaut ist. Wahlfähig sind nur Leute, die, wenn sie Knights sind (Deputirte für die Grafschaften) von eigenen freyen Gütern jährlich 600 Pf. St., als Citizens aber (Abgeordnete der Städte) 300 Pf. St. ziehen, und dabey kein Amt oder Jahrgeld von der Krone genießen, um als Vertreter des Volkes unabhängig von den Ministern zu seyn. Nach Eröffnung wählt das Unterhaus seinen Sprecher (Speaker) so wie einen Ausschuß von fünf Personen, welche die Rechte des Unterhauses, Beschwerden des Volkes, streitige Wahlen, Handlungswesen, Kirchensachen zu beachten über sich nehmen, worauf die Berathungen beginnen. Im Oberhause führt der Lord Kanzler das Wort, der wie die übrigen Minister auf einem Wollsacke sitzt.

Jedes Parlamentsglied hat das Recht vorzutragen. Ein Vorschlag zu einem Gesetz heißt eine Bill. Ist der Vorschlag von dem Hause, worinn er gethan, angenommen, so wird die Bill dem andern Hause übersendet, und geht sie auch da durch, dem König zur Bestätigung zugeschickt, die derselbe verweigern kann.

Der König hat bey der Gesetzgebung keine Mitwirkung als das Veto. Die bestätigte Bill heißt Parlaments-Akte. Inhaber der vollziehenden Gewalt ist der König. Er besetzt alle Staats- Kriegs- Hof- und geistlichen Aemter, erklärt Krieg, und schließt Frieden, und die Flotte des Reichs wird für sein Eigenthum betrachtet. Das Parlament bewilligt dem König jährlich 900,000 Pf. St.; er besitzt keine Krongüter und bezieht ausserdem keine andere Einkünfte.

Die Minister sind für alle ihre Handlungen der Nation streng verantwortlich. Der König als geheiligte Person kann nie zur Rechenschaft gezogen werden.

Die richterliche Gewalt wird im ganzen Reiche im Namen des Königs ausgeübt. Die erste gerichtliche Instanz bilden die Friedensrichter (Justices of Peace) mehr polizeilich als richterlich. Quarter sessions und great Inquests pflegen eigentlich die Gerichtsbarkeit, aber nur mittelbar. Vierteljährig versammeln sich nemlich die Friedensrichter jeder Grafschaft und rufen das Schöffen- oder Geschworengericht (the jury) zusammen, die dann über bürgerliche und peinliche Fälle, die von den Friedensgerichten in-

struirt sind, richten. Ein Angeklagter oder die Partheyen haben das Recht gegen die Geschwornen zu protestiren, worauf andere ernannt werden müßen. Nach geendeter Sitzung lößt sich das Gericht auf, und ist nicht mehr. Fortdauernd ist aber in jeder Grafschaft das Amt des Scherifs (Richters der Grafschaft.)

Der gemeine Gerichtshof (court of comons pleas) ist das Berufungsgericht für bürgerliche, die königliche Bank (Kings bench) für peinliche Fälle; in Finanzsachen das Schatzkammergericht (nicht Schatzkammer.) Die Richter dieser Höfe heissen die zwölf Richter von England. Aber auch diese Richter richten nicht selbst. Zwey derselben bereisen alle sechs Monate einen Gerichtskreis, und halten mit Zuziehung von zwölf Geschwornen die Gerichtssitzungen, (the Assices) in welchen entschieden wird, was innerhalb sechs Monaten bey ihnen angebracht worden. *) Das Kanzleygericht (court of chancery) untersucht die Beschwerden gegen genannte drey höchste Gerichtshöfe; es ist permanent, richtet ohne Jury, und darf sich als das einzige von der buchstäblichen Auslegung der Gesetze entfernen. Dieses Gericht, welches alle Erbtheilungssachen schlichtet, besteht aus dem Großkanzler, aus zwölf Beisitzern (Mestres of chancery) welche Doktoren der Rechte sind, sechs Sekretairen (Clerks) und mehreren Subalternen. Das höchste Gericht der letzten Appellation ist das

*) Diese Jury erinnert uns deutlich an die ursprünglich altdeutschen Sendgerichte.

Oberhaus. Vor ihm allein können Lords peinlich gerichtet werden. Es empfängt Klagen gegen Minister, Colonial Gouverneure, und große Staatsbeamten. Das Unterhaus ist in diesen Fällen Klagsteller, und das Begnadigungs-Recht des Königs hört hier auf.

Städtische Verwaltung.

Der Bürgermeister (Lord Major) den ein Bürgeraus-schuß wählt, und dessen Amtsführung nur ein Jahr dauert, bildet mit dem Kämmerer (Chamberlain) den Rathsherrn (Aldermen), dem Stadtschreiber (Town-Clerk) und den Bürgervorstehern (Commoners) die städtische Verwaltung von London*). Den Aldermen sind, weil in England noch

*) Der 29. Oktober ist für ganz London ein wahres Stadtvolksfest; an diesem wird nemlich der alle Jahre gewählte Lordmayor oder Bürgermeister von London, der den Lordstitel erhält, feyerlich eingesetzt und der Tag deswegen Lordmajorstag genannt. Er begiebt sich an demselben in einem prächtigen Zug von Guildhall (dem Rathhause) nach Westminster, legt dem König den Eid der Treue ab, und kehrt wieder nach Guildhall zurück, wo eine ungemein kostbare Mahlzeit den Tag, den ganz London feyert, beschließt. Die Gewalt des Lordmajors erstreckt sich über die ganze Stadt London über deren Vorstädte und einige Meilen über die Themse. Er ist der oberste Richter daselbst, hat 26 Aldermänner als Beysitzer. Er bewohnt während seiner Amtsführung das prächtige Mansionshaus. Nach Verlauf des Jahres nimmt er seinen Platz unter den

das alte Zunftsystem erfreulich und gedeihend blüht, sogenannte Liverymen (Abgeordnete der Zünfte) beigegeben. Der Magistrat kann Willkühren (Bylaws) für die innere Verwaltung machen, welche auch vor Gericht völlig Kraft haben, nur dürfen sie den Landesgesetzen nicht widersprechen. Alle andere Korporationen und Sozietäten haben dieselbe Befugniß, ohne daß dergleichen Statute obrigkeitlicher Bestätigung bedürfen.

In Provinzialstädten üben der Bürgermeister (Major) und die Rathsherrn auch das Amt des Friedensrichters und Sherifs mit Zuziehung eines Rechtsverständigen (Syndikus) aus. Vollständige Gerichtsbarkeit ist ihnen nicht gegeben. Nur in London sind ihnen einige Zweige der Civiljustiz, aber keine Kriminalgerichtsbarkeit verliehen. In größeren Städten sind neben den Majors eigene Sherifs. In ländlichen Gemeinden regieren blos Konstabel und Friedensrichter. Für Straßenbau und Armenwesen sind besondere Vorstände bestellt. Für Stadtbedürfnisse, als Pflaster, Erleuchtung, Straßenreinigunskanäle, Nachtwachten, Wasserleitung, Fiakres wird durch bürgerli. Commissaire, von welchen einer den andern ablößt, gesorgt.

Aldermännern wieder ein. Wenn er im Glanze seiner Würde erscheint, wird ihm ein Schwert mit zwey silbernen Szeptern vorgetragen. Am königlichen Krönungstage versieht der Lordmayor als einer der ersten Kronbeamten die Funktion eines königlichen Mundschenken.

Zur Verwaltung des Kirchenvermögens und Armenwesens sind in jedem Kirchspiele eigene Vorstände aus der Gemeinde bestellt. Darüber hat der Pfarrer die Leitung. Zahlreiche Institute für Kranke und Hülfsbedürftige werden durch freywillige Beyträge zureichend erhalten. Die meist Beytragenden behalten sich die Würde eines Vorstehers auf Lebenszeit vor. Ohne den geringsten Vorschub der Regierung erweitern sich diese Anstalten, und man hat kein Beyspiel, daß eine derselben untergegangen wäre*).

Gewissensgerichte (Courts of Conscience) betreiben das Wesen der Bagatellschulden, und werden von Kommissarien, die ein persönliches Vermögen von 500 Pf. St. besitzen, besorgt. Sie haben die Macht bey Zahlungsunfähigkeit 20 und 40tägigen Arest zu verhängen.

Auf das Verlangen mehrerer Gläubiger bilden sich auch Bankrotskommissarien, deren Beysitzer der Großkanzler anordnet, die ohne richterlicher Dazwischenkunft das ganze Liquidationsgeschäft betreiben und beenden, auch sogar Personen, die sich ihrer Vorladung entziehen, inhaftiren können. Unmündige, Wahnsinnige erhalten Kommissaire zur Aufsicht. Am meisten aber verwundern wir

*) Indessen haben sich in die Verwaltungen jener frommen Stiftungen und Schulfonds, welche keiner Controle unterliegen, viele nahmhafte Mißbräuche eingeschlichen, welche im laufenden Jahre in Folge einer Parlamentsakte der Gegenstand einer weitausgedehnten, noch dauernden Untersuchung geworden sind.

uns, wenn wir hören, daß von den Einwohnern nur mit sehr geringer Einmischung der Regierung die großen englischen Staatsabgaben, Zölle, Akzise, Stempel, Briefpost vertheilt und erhoben werden. Eine Anzahl begüterter Bürger in jedem Grafschaftsbezirke wird vom Parlament zur Regulirung der Grundsteuer ernannt. Jede Steuer-Abtheilung erhält drey Kommissaire und einen Schreiber. Die Rechnungen und Repartitionslisten, so wie das ganze Erhebungsverfahren werden öffentlich ausgestellt. Bey diesem ausgedehnten Geschäfte sind der Einsammler, der Schreiber und Generaleinnehmer die einzigen bezahlten Personen. Die Hebungskosten betragen 2⅔ Prozent. Die Einheischung der großen Einkommensteuer geschah durch die nemlichen Mittel. Die Kosten dieser beliefen sich nur auf ein halbes Prozent. Ebenso wird mit den Auflagen (Assessed taxes) auf Häuser, Pensionen, Fenster, Wagen, Pferde, Hunde, Wappen, Livreen verfahren, welche aber mehrere von der Regierung bestellte Oberaufseher erfordern. Schwerlich findet man in einem Lande so große öffentliche Anstalten wie in Großbritanien, wo der Gemeinsinn für gemeinnütze Zwecke und Vereine bis zum Enthusiasmus steigt; nicht wie bey andern Nationen nach einer schnellen Strohflamme wieder erlöschet, sondern die einmal begonnenen Unternehmungen bis zur höchsten Vollkommenheit mit einem unermüdeten Beharren festhält, und glänzend ausführt. In diesem Reiche, wie sonst nirgends zeigen sich riesenhafte Institute, aber nur aus dem Schooße des Gemeingeistes entsprießend, nur in ihm gedeihend, und bewähren laut die Einfachheit, Möglichkeit und Zulänglichkeit eines frey wirksamen Bür-

gerregimentes, das nicht aus dem Schaum einer engherzigen Theorie geboren, sondern selbstkräftig in die Wirklichkeit getreten ist, und Daseyn und Fortdauer in der eigenthümlichen Tendenz des brittischen Nationalcharakters findet.

Ich wünschte, daß hier der Platz wäre von der Größe, Wichtigkeit und Ausdehnung der englischen Anstalten ausführlich sprechen zu können.

Ich kann indessen nicht umhin, wenigsteus im Vorbeygehen zu bemerken, daß die große Achtung, welche das brittische Ministerium für die ostindische Gesellschaft und für die englische Bank hegt, und seine geheimen nothwendigen Verbindungen mit denselben, deren sich andere untergeordnete Staatskörper des Reiches nicht rühmen können, Beweise des Einflusses sind, zu welchem bürgerliche Körperschaften, sich selbst überlassen, es bringen können, und von dem Ansehen, Kredite und Zutrauen zeugen, welches ihre musterhafte Selbstverwaltung genießet.

Es ist noch zu bemerken, daß die meisten von Bürgern in London gebildeten Anstalten und Vereine sich des Schutzes eines Prinzen vom königl. Hause als Vorstand (chairmen) zu erfreuen haben.

Daß einem so kolossalen Privatvereine, wie der ostindischen Compagnie, diesem Meisterwerke des merkantilischen Erfindungsgeistes, der in Indien über 50 Millionen Einwohner, (also ein fast 4mal zahlreicheres Volk

als Großbritanien und Irland zusammen enthält) beherrschet, einige Regierungsbeamte zugesellt sind, geschieht mehr aus Rücksicht politischer Autorität für Indien selbst, als um dieser Handelsgesellschaft, von welcher gewöhnlich ein Londoner Bankier leitender Vorstand ist, ihre Freyheiten und Verwaltungsrechte zu beschränken.

Man kennt in England kein königliches Straßen- und Wasserbau-Regierungswesen, wohl aber verständige Vaterlandsfreunde genug, die mit Bewilligung der Regierung der Anlage von Straßen, Brücken und Kanälen, ferner der Verbesserung der Flußschifffahrt und Hafenanstalten, dann auch jeder Art öffentlicher Versicherungen gegen Feuer und andere Gefahr, gerne schnell und wohlfeil sich unterziehen, und von den Gemeindevorstehern sich bezahlt machen.

Begehrt und erhält ein solcher Unternehmer zum Behuf seines Geschäftes eine Parlamentsakte, so stellt das Parlament zugleich Commissarien auf, welche die Bestimmung haben, die von den Unternehmern eingegangenen Verpflichtungen in Hinsicht auf öffentliches Interesse zu bewachen, und alle Störnngsfälle mittels Berufung an die Session schnell zu ordnen.

Nie befaßt sich die Regierung für eigene Rechnung mit dergleichen Anlagen. Die Abneigung der englischen Regierung gegen vieles Regieren, sagt Vinke, und der Sozietätsgeist der Individuen bieten sich immer einander die Hände, und realisiren die ausgedehntesten Unterneh-

mungen. Die Regierung und die Privatpersonen wissen hiebey ihr wahres gegenseitiges Interesse so richtig zu schätzen, daß, wenn jene öffentliche Anlagen nöthig sind, es nur eines Winkes für diese bedarf, selbe in Ausführung zu bringen.

Nicht nur, daß die englische Regierung die überall frey wirkenden Munizipalformen mit einem unbeschränkten Zutrauen hervorhebt und befördert, jeder verständige Plan, der ein öffentliches Interesse bezielt, kann jederzeit von einem das öffentliche Zutrauen genießenden Mann zum Vortrag gebracht werden; er darf sich der bereitwilligsten, kräftigsten, allgemeinsten Unterstützung versichert halten. In der Geburt selbst schon ist die Gewißheit seiner Ausführung.

Es mag nun dieses engländische Bürgerthum, diese Volksthätigkeit für öffentliches Wohl, wie Einige glauben, ihren Ursprung in der örtlichen Lage dieser Insel, in dem ernsten und düstern Charakter dieses Volkes, in der Vorliebe für alterthümliche Formen, in der früheren Verbannung des Feudalwesens, in der allgemeinen Bildung der Mittelstände, selbst auch in den Umtrieben ihres ungeheuren Handelsgeistes haben; ich suche ihn ganz allein bey schon vorhandenen Anlagen der Nation in jener Freyheit und wahren Popularität, mit welcher die englische Regierung die Theilnahme der Bürger an so verschiedenartigen Staatsangelegenhriten beabsichtet, und begünstigt, und die Kontrolle in vielen Dingen dem Publikum überläßt. Aus diesem großsinnigen Zutrauen entsteht eine Art Begeiste-

rung, aus dieser der beynahe beyspiellose Bürgersinn, der keiner Scheintugend und keinem Egoismus, von denen manche der höheren Stellvertreter der Macht in Monarchien befangen werden, Platz gewährt. Der großbritanischen Regierung kann im Gegensatz mit andern europäischen kein größeres Lob gesagt werden, als daß sie zu wenig ergiert.

Manches Vortreffliche dieser Einrichtungen wäre für Deutschland allerdings zu benützen, und anzuwenden, und Beförderung des Gemeingeistes würde auf alle Fälle die Frucht einer gewiß gelingenden Verpflanzung seyn. Bald würde uns die Erfahrung zeigen, daß nur jene Verwaltungs- und Staatsformen, die dem Volksleben am angemessensten sind, und die mit demselben in ihrer Entwicklung am natürlichsten fortschreiten, die meiste Zufriedenheit, Sicherheit, und Dauer gewähren.

Frankreich *).

Als die Franken in Gallien eindrangen, stand daselbst das römische Munizipalwesen in voller Blüthe. Die Städte (municipia) wurden durch einen Senat und durch Magistrate regiert, welche in der Generalversammlung al-

---

*) Nach den eben erschienenen Réflexions sur l'organisation municipale et sur les conseils-généraux de département et les conseils d'arrondissement, par un membre de la chambre des Députés (Mr. Duvergier de Hauranne).

ler freyen Männer gewählt wurden. Cäsar fand auf diese Art schon die Föderativrepubliken der Celten organisirt; die Römer brachten in diese Organisation manche wesentliche Verbesserung. Der städtische Senat war unter ihrer Herrschaft ein Kollegium von Decurionen, welche unter Aufsicht der kaiserlichen Statthalter (Legati) die Gerechtigkeit verwalteten und die Gemeindeinteressen besorgten. Die Städte hatten ferner eine besoldete Miliz; sie bezogen, abgesondert vom kaiserlichen Fiscus, besondere, oft beträchtliche Einkünfte, und hielten regelmäßige Volksversammlungen (Comitia) bald aus Auftrag der Kaiser, bald aus freyer Entschließung.

So war die Verwaltungsart der 150 gallischen Städte beschaffen, als Clovis am Ende des V. Jahrhunderts seine Herrschaft in Gallien gründete. Er ließ diese Regierungsform fortdauern; doch setzte er jeder Stadt einen von ihm gewählten Statthalter, unter dem Titel eines Comes oder Dux, welcher den König representirte, und in dessen Namen Gerechtigkeit ertheilte. Dazumal hatten die Städte auch ihre Vertheidiger, welche in der Hierarchie der Staatsbeamten begriffen waren. Clovis ließ jeder Gemeinde ihre Gesetze und Sitten; dies brachte zwar eine große Verschiedenheit in der Verwaltungsart hervor; war aber der bürgerlichen Freyheit nicht ungünstig. Daher waren auch die Munizipalstellen unter den merowingischen Königen eben so sehr gesucht, als in den letzten Zeiten der römischen Militärherrschaft vermieden.

Die Munizipalangelegenheiten blieben in dieser Lage unter der ganzen Regierungsdauer der merovingischen Kö-

nige; nach den geschichtlichen Ueberlieferungen jener Zeit scheint sich das Volk dabey nicht schlecht befunden zu haben. Aber unter der zweyten Race, den Karolingern, änderten sich diese Verhältnisse. Die Städte verloren von ihrem Glanze, arteten aus, und geriethen unter das Joch der Grafen und Statthalter. Daran waren sowohl die verheerenden Einfälle der Normanen als die Schwäche der Könige und der Ehrgeiz der großen Grundeigenthümer Schuld, welche fast alle Vasallen oder Großoffiziere der Krone waren. Allein der Mißbrauch ihrer Gewalt führte den Sturz derselben herbey. Dazu trugen vorzüglich die damals entstandenen Gemeinden (Communes) bey, das ist; Vereinigungen (Conjurationes) gebildet zur Vertheidigung der Städte und zur Befreyung ihrer Einwohner. Denn damals waren Munizipalstadt und Kommune zweyerley; es gab große Städte, wie Paris, Lyon, Rennes, welche seit undenklicher Zeit Munizipalgerichtsbarkeit hatten, aber gleichwohl keine Kommune bildeten; unter letzterm Worte verstand man nur jene Städte, welche außer ihren Freyheiten auch noch des Vortheiles genossen, daß ihre Bürger sich in eine Corporation mittelst einer beschwornen Conföderation, und unter landesherrlicher Genehmigung, vereinigen konnten. Diese Vereinigungen wurden von den Königen der kapetingischen Race sehr unterstützt, denn sie erblickten bald in den kräftigen Regungen der emporstrebenden bürgerlichen Freyheit neue Quellen der Macht für den Thron und für die Nation überhaupt.

Ludwig VI., der Dicke genannt, derselbe, der zuerst die Leibeigenschaft, auf seinen Gütern wenigstens, aufhob, war auch der erste König, der, um 1108, auf den Rath seines Ministers, des Abtes Sugers, Kommunebriefe (Chartes de commune) ertheilte, und die zu Clovis Zeiten bestandenen Munizipalitäten, welche der eiserne Fuß des Feudal-Adels zertreten hatte, wieder herstellte. Die großen adelichen Grundeigenthümer, welche schon den größten Theil der königlichen Macht an sich gerissen, boten alles auf, um die aufkeimende bürgerliche Freyheit im Entstehen zu erdrücken; blutiger Widerstand von Seite der Kommunen war die Folge der Anmaßungen Jener. War eine Stadt nicht mächtig genug, um ihre Rechte und Freyheiten gegen die Umgriffe des Adels und der Geistlichkeit zu schützen, so schloß sie sich an benachbarte Städte oder Flecken an. So vereinigte Philipp August (1184) einmal acht, und ein andermal sechs Flecken oder kleine Städte in Eine Kommune. In den Kommunebriefen war der Zweck der Vereinigung oftmals ausdrücklich angegeben, so hieß es in dem der Stadt Compiegne: wegen der Enormitäten der Geistlichkeit; und in jenem von Nantes: wegen der Schmähungen und Unbilden, welchen die Einwohner ausgesetzt sind.

Diese Kommunen oder Korporationen erhielten nun allmählig Gerichtsbarkeit, bürgerliche Autorität, und mancherley politische Rechte, wodurch sie auf eine gewisse Art den Republiken sich gleich stellten. Dieser Charakter war vorzüglich den Städten Italiens eigen. Die

französischen Städte hatten nicht bloß ihre Gewohnheiten und ihre geschriebene Gesetze, sondern auch ganz souveraine, mit dem Rechte vitae et necis begabte Gerichtshöfe oder Magistraturen, Milizen, Einkünfte, einen Schatz. Wie immer die Macht zum Mißbrauch leitet; so auch hier; jene mit mehreren Vorrechten ausgerüsteten Magistraturen wurden bald der Freyheit ihrer Mitbürger gefährlich, die sie hätten schützen sollen; die Einheit der vollziehenden Gewalt war damals noch nicht das Palladium der bürgerlichen Freyheit geworden, unter dessen Fürwalten die Munizipalitäten der neueren Zeit auf die Wohlfarth der Bürger und die intensive Stärke des Staates nur den allerersprießlichsten Einfluß haben können.

Schützte aber gleich die immer weiter bis zur Unumschränktheit aufsteigende Souverainetät der Könige die Bürger unmittelbar gegen die Frevel anderer Gewalten im Staate, so brachte sie ihnen doch mittelbar den Nachtheil, daß sie das Bollwerk ihrer Freyheit und Selbstständigkeit, das Munizipalwesen, als eine der königlichen Macht, deren Stütze es erst war, im Wege stehende Schranke, in Verfall und in jene moralische Auflösung versinken ließ, welche jede menschliche Institution unvermeidlich trifft, wenn sie nicht von Zeit zu Zeit aufgefrischt und regenerirt wird. So kam es denn auch allmählig in Frankreich so weit, daß ein Edikt von 1771 die Wahl zu Munizipalstellen aufhob, und diese Stellen für verkäuflich erklärte, mit der einzigen Ausnahme der Stadt Paris, welche bis zur Revolution das Recht behielt, ihre vorzüglichsten Magistrate zu wählen. Dazu gehörten: der Bür-

germeister, welcher damals den Namen führte: Prévot des marchands; er wurde vom Könige ernannt, blieb zwey Jahre im Amte, und wurde gewöhnlich dreymal nach einander erwählt; vier Schöppen, (Echevins) von denen immer ein Jahr um's andre zwey austraten; 26 Stadträthe, 16 Viertelsmeister. Die Wahlen der Schöppen wurden von den Stadträthen, Viertelsmeistern, und 32 Notabeln, die von den Viertelsmeistern berufen wurden, vollzogen, und das Resultat derselben dem Könige vorgelegt. Die von ihm bestätigten Schöppen legten in seine Hände den Eid der Treue ab. Dem Magistrate waren beygegeben: ein königlicher Procurator, ein Gerichtsschreiber (greffier) und ein Einnehmer. Diese drey Beamten zogen, mit dem Prévot und den vier Schöppen, einen jährlichen Ehrensold von 180,000 Fr. aus den sehr beträchtlichen Einkünften der Stadt; derselbe wurde jedoch 1783 auf 136,380 Fr. herabgesetzt.

Die constituirende Versammlung richtete gleich anfangs ihr Augenmerk auf die Munizipalitäten, die sie aus einem Maire, mehreren Munizipaloffizieren, und einem Procureur-Syndic zusammensetzte; ein Gemeinderath, bestehend aus Notabeln, stand ihnen zur Seite. Sämmtliche Glieder wurden in öffentlichen Versammlungen von Einwohnern erwählt, welche wenigstens einen dreyfachen Taglohn als jährliche Steuer bezahlten. Die Stadt Paris erhielt eine mehr zusammengesetzte Munizipal-Verwaltung. Ueber die Munizipalitäts-Verwaltungen setzte die constituirende Versammlung Cantons- oder Distrikts-Verwaltungen, und über diese, Departemental- oder

Kreisverwaltungen, deren Glieder ebenfalls in Volksversammlungen erwählt wurden. Dieser ganz demokratischen Einrichtung klebte aber das Uebel an, daß alle monarchische Einheit und Unterordnung darin verloren gieng; die vom Volke erwählten Verwaltungsbeamten glaubten sich Niemanden als eben dem Volke verantwortlich. Der König konnte sie zwar suspendiren, aber die wirkliche Absetzung und Anklage mußte von dem gesetzgebenden Körper ausgesprochen werden. Es war zwar jenen Verwaltungsbehörden ein Aufseher in der Person eines Procurators beygeordnet, welcher im Namen des Königs auf Vollziehung der Gesetze dringen mußte; allein diese Procuratoren der Gemeinden, Distrikte und Departemente wurden ebenfalls in den Volksversammlungen gewählt, und dadurch der Zweck ihrer Einsetzung verfehlt. Das Direktorium half diesem Uebelstande dadurch ab, daß es die Departemental- und Cantonal-Verwaltungen wieder Regierungsbeamten einräumte, und den Municipalitäten Commissäre beyordnete, die es nach Gutbefinden absetzen konnte. Hätte man in der Folge zu dieser Vorsicht auch noch die hinzugefügt, die Maires wenigstens der größern Städte vom Landesfürsten aus drey von den Bürgern gewählten Kandidaten ernennen zu lassen, so wäre alles gethan gewesen, was die Rücksichten auf Einheit und Kraft der vollziehenden Gewalt, auf das Interesse der Communen und die Freyheit des Volks verheissen konnten; und zwar um so mehr, als man in England die Nothwendigkeit der Beyordnung eines königlichen Commissärs nicht kennt, und dennoch die Gesetze allenthalben pünktlich vollzogen werden.

Gleichwohl änderte der Senatus-Consult vom Jahre X. dieses Verhältniß bedeutend ab. Er organisirte in jeder Commune eine Municipalverwaltung, bestehend aus einem Maire, einem oder mehreren Adjunkten, und einem Muncipalrath. In Städten über 5000 Einwohner ernannte der Kaiser den Maire und die Adjunkten aus den Municipalräthen, und diese selbst aus einer doppelten Liste von Candidaten, welche in den Cantonsversammlungen unter den am höchsten Besteuerten gewählt worden waren. In den Communen unter 5000 Seelen ernannten die Präfekten die Maires und Adjunkten nach Willkühr, und eben so willkührlich wurden in letzteren die Municipalräthe von den Maires ernannt. Eine solche Verfassung machte freylich die Beyordnung eines landesfürstlichen Commissärs überflüssig, aber sie zerstörte auf der andern Seite all das Gute, was aus dem Municipalwesen für Regierung und Volk hervorgehen konnte. Seit der Restauration wurde das noch ärger; die Präfekten setzten auch in Städten über 5000 Seelen Maires ein, und die Minister epurirten sie willkührlich. Die Municipalräthe wurden mit Kreaturen des Maires, die Generalräthe (Departementsräthe) mit Kreaturen der Präfekten besetzt; die Präfekten wohnten den Berathschlagungen dieser Räthe bey, und statt eine Schutzwehr der Freyheit der Bürger zu seyn, wurden diese Institutionen nur ein Werkzeug mehr zu deren Unterdrückung, besonders bey Vertheilung der Communal- oder Departemental-Auflagen und Lasten. Das Bedürfniß einer verbesserten Munilipalordnung wird daher durch ganz Frankreich gefühlt, und in und ausserhalb der Kammer zur Sprache gebracht. Allenthal-

ben wird der Grundsaz geltend gemacht: „Nichts flößt „den Bürgern mehr Zuversicht ein, als wenn sie ihre In„teressen Männern ihrer Wahl anvertraut wissen; sie fü„gen sich williger in alle Opfer, die man zum Besten der „Commune von ihnen fordert; sie weigern sich nicht, Ab„gaben zu zahlen, welche sie durch ihre Bevollmächtigten „votirt haben, und deren gute Gebarung unter ihre eigene „Aufsicht gestellt ist. So lange aber die Regierung, d. i. „die Minister und die Präfekten als ihre Delegirte, alle „Maires, Adjunkten, und die Räthe der verschiedenen „Communal- und Arrondissements-Verwaltungen ernen„nen, so lange fehlt die Grundlage aller wahren Volks„Repräsentation, aller reellen Freyheit. Wie kann ein „Volk sich gehörig vertreten wähnen, wenn seine ersten „Organe nicht Männer seiner freyen Wahl sind, wie kann es „frey zu seyn sich dünken, wenn es seine Hausangelegen„heiten, die der Commune nämlich, nicht frey leiten und „controlliren darf? —“

Der Wirkungskreis der Maires in Frankreich ist folgender: Sie haben die Gemeinde-Polizey; die Aufsicht über Jahr- und Wochenmärkte, Strassen, Wasserbauten; sie erlassen Verordnungen, um die Vollziehung der Gesetze einzuleiten; sie üben in Nothfällen, auf Auffoderung eines Hausvaters, und wenigstens vorbereitungsweise verschiedene Handlungen der gerichtlichen Polizey; die Maires der Gemeinden, welche nicht Hauptörter eines Cantons sind, sind Polizeirichter, und können als solche Gefängnißstrafen verhängen; bey dem Polizey-Tribunale des Friedensrichters vertreten sie die Stelle eines Staatsanwalds

(oder königlichen Procurators;) sie haben endlich die Mitaufsicht über die Gefängnisse und über die Art, wie die Gefangenen daselbst behandelt werden. Außer diesen, ihre richterlichen Eigenschaften bezeichnenden Attributen steht ihnen ganz vorzüglich die Leitung und Regulirung aller örtlichen Interessen ihrer Commune zu. Gemeingüter haben nur wenige Communen mehr, da 1812 ihre liegenden Güter größtentheils vom Staate eingezogen und ihnen dafür Inscriptionen auf's große Schuldbuch der Nation angewiesen wurden. Die Zinsen derselben bilden nebst den an den Barrieren erhobenen Acciseabgaben die Einkünfte der größeren Gemeinden, über deren Betrag und Verwendung ein ordentliches Budgets entworfen, und bey kleinern Städten den Präfekten, bey größeren aber dem Staatsrathe zur Bestättigung vorgelegt wird. — Der Vorschlag, daß die Budgets der größern Städte und der Departemente den Kammern vorgelegt werden sollen, verdient wenigstens Erwähnung.

Spanien.

Spanien scheint in seinen Municipalitäten einige Spuren der allen germanischen Völkern gemeinsamen Einrichtungen zu tragen. Die Städte und Märkte*) haben allenthalben ein Cabildo (Municipalitätsrath), an dessen Spitze in den Flecken ein Alcalde, in den kleinern ein Regidore, in den grössern ein Corregidore steht. Es

*) In Arragonien war der dritte Stand schon im XII. Jahrhundert völlig ausgebildet.

Staatl. Bibliothek Bamberg

scheint, (ich weiß es nicht gewiß), daß die Regidores und Corregidores vom Könige und nicht von der Bürgerschaft ernannt werden. Sie stehen unter neun Audiencias réales, und zwey Obergerichtshöfen der Chancellaria real de Valladolid und jener von Granada. Navarra hat ein besonderes Consejo réal. Die Appellation von diesen Provinzialgerichten, in welchen die Staathalter der Provinzen den Vorsitz führen, geht an den Consejo real y supremo di Castilla, der in mehrere Kammern zerfällt. In Portugall scheinen keine Municipalitäten zu bestehen, das Reich war bis 1807 in 24 Landgerichte eingetheilt, diese hießen Correiçao's, wenn sie königlich, und Ouvidoria's, wenn sie adelich oder geistlich waren. An der Spitze der erstern standen Corregidores, bey den letztern Ouvidores. Zwey Obergerichte (Casas da Ralaçao) befanden sich zu Lissabon und Porto, und standen unter dem hohen Rathe des Pallastes, Desambargo da Paco.

Oesterreich.

Den seit Jahrhunderten, besonders seit Friedrich III. in Oesterreich bestehenden Municipalitäten (Magistrate) in landesherrlichen Städten und Märkten verdankt der deutsche Unterthan des österreichischen Kaiserhauses jene Art von Selbstgefühl und Selbstständigkeit, die jedem Fremden, der Oesterreich bereiset, als ein Zug des National-Charakters auffällt. Das Bewußtseyn, die Leitung der Gemeindeangelegenheiten in den Händen von Mitbürgern zu sehen, und eben so die Gewißheit, von Richtern gerichtet zu werden, die aus deren Mitte hervorgegangen sind, und zum Theil wenigstens die geschwornen Gerichte

ersetzen, flößt dem österreichischen Bürger jene Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland ein, welche selbst durch die feindlichen Invasionen wenig gelitten, und ersetzt ihm gewissermassen den Mangel an deliberirenden Ständen, oder macht ihn weniger fühlbar. Daher die zum Sprichwort gewordene Loyalität des Oesterreichers, die man nur bey Völkern mit wohlgeordneten Municipalverfassungen wieder findet.

Die Municipalität (der Magistrat) von Wien, und nach seinem Muster die Magistrate der vorzüglichsten landesfürstlichen Städte der Monarchie, besteht aus drey Senaten, wovon der erste sich mit den politischen Angelegenheiten der Stadt, der zweyte mit den bürgerlichen, den Rechtsstreiten, der dritte mit dem Criminale sich beschäftigt. Der erste und zweyte ist für die unadelichen Stadtbewohner, der dritte auch für die Adelichen die erste Instanz. Präsident des Magistrats ist ein Bürgermeister mit dem Titel eines kaiserlichen Rathes. Unter ihm stehen zwey Vicebürgermeister, wovon der eine Präsident des Civilsenates, der andere Präsident des Criminalsenates ist. Der Magistrat besteht aus 50 Magistratsräthen, 24 Sekretairen, und einem entsprechenden Unterpersonal *). Magistrate in kleineren landesherrlichen Städten und Märkten haben die Criminalgerichtsbarkeit nicht; jenen in gutsherrlichen steht auch

*) Seine Verordnungen haben den Eingang: „Wir Bürgermeister und Rath der k. k. Haupt- und Residenz-Stadt Wien u. s. w."

die Justizpflege nicht zu; sondern der Gutsherr selbst stellt Justizbeamte auf. Der Einfluß, den dieser Unterschied zwischen landesherrlichen und gutsherrlichen Städten auf Gemüthsart und oft auch auf die Wohlhabenheit der Einwohner hervorbringt, ist fühlbar, und beherzengswerth. Der Rechtszug von den Magistraten der landesherrlichen Städte, welche Hauptstädte einer Provinz sind, geht in politischen Angelegenheiten unmittelbar an die Regierung der Provinz, und von da an die oberste Justizstelle als dritte Instanz, in Kriminalfällen an das Appellationsgericht und von da an den Monarchen. Die Magistrate der kleinern landesherrlichen, so wie aller gutsherrlichen Städte und Märkte, endlich die herrschaftlichen Justizgerichte, selbst stehen unter dem Kreisamt, von welchem dann der weitere Rechtsgang eingeleitet wird.

Die landesherrlichen Stadtmagistrate haben in politischer Hinsicht das Recht, das Gemeindevermögen zu verwalten, und innerhalb der Stadtmauern gewisse Taxen zu erheben, von derer Ertrag sie die Besoldungen ihrer Glieder und mehrere Gemeindeausgaben bestreiten. Sie verwalten die städtischen Stiftungen, nehmen die Verlassenschaftsantheile bürgerlicher Minderjähriger in Depositum u. s. w. Oft sind sie zugleich auch Grundherrschaft, wodurch dann ihre Einkünfte ansehnlich steigen, und ihr politischer Wirkungskreis sich erweitert. Ihre Rechnungen müssen sie an das Rechnungsdirektorium zur Revision einsenden, eine Verfügung, die wohl für die Richtigkeit des Ziffercalculs, aber keineswegs für die Nothwendigkeit der gemachten Ausgaben hinlängliche Sicherheit gewähret.

Die Polizeystelle ist in Oesterreich aufs Bestimmteste von aller Einmengung in bürgerliche Angelegenheiten ausgeschlossen. Die Vollziehung der Konscription steht den Magistraten und Herrschaftsgerichten zu.

Eine andere Einrichtung in Oesterreich verdient Beherzigung. Die Verleihung und Bestätigung der Gewerbe (mit Ausnahme der Landesfabrikbefugnisse, welche die Regierung verleiht) und die Anweisung zu militärischen Einquartirungen und Vorspannsleistungen sind einer eigenen Stelle, der Stadthauptmannschaft zugewiesen. Man hat zwar davon gesprochen, daß diese Stelle neuerlich aufgehoben, und ihre Verrichtungen unter Magistrat und Regierung vertheilt werden sollen; allein, so lange den Stadtmagistraten nicht Bürgerbevollmächtigte zur Controlle, wie dieß im Würtemberg'schen und in Baiern der Fall ist, beygeordnet werden, dürfte jene Absonderung der Geschäfte, besonders in Hinsicht auf Verleihung der Gewerbe, wohlthätig seyn, weil dadurch allein der Familienpartheylichkeit, und dem Bürger- oder Patrizier-Aristokratismus vorgebeugt werden kann.

Die sogenannten äussern Rathsherrn, welche in Oesterreich die Stelle der Bürgerbevollmächtigten vertreten, entsprechen jenem Zweck nicht ganz, weil sie auf Lebenszeit gewählt werden, und weil die Art ihrer Wahl so wie ihr Wirkungskreis mangelhaft und beschränkt ist. In dieser wie in allen andern Rücksichten wird die so äußerst liberale baierische Munizipalordnung wenig zu wünschen übrig lassen, mit einziger Ausnahme der Vorlegung der

Gemeindebudgets an den Kreisrath, was bey größeren Städten füglicher ans Ministerium des Innern geschähe. *)

* * *

Habe ich nun bisher über Munizipal- und Gemeindeverfassung als einzelne Zweige des einen Baumes, unter welchen wir den Staat verstehen, in dieser Schrift gesprochen, so halte ich es für keinen Ueberfluß **), noch einige Ideen über den Einfluß derselben anf Einheit und Stärke des Staates im Verein mit den übrigen aus der Volksverfassung hervorgehenden Bindungsmitteln nachzutragen, und das Gemeinwesen noch einmal von dort zu schauen, wo es schon vereint mit den übrigen Strahlen, und angeschlossen an eine kräftige Ständeschaft nach dem großen Einheitspunkt hinstrebt. Nach meinen Ansichten ist das Verhältniß eines je-

---

*) Die Beeilung der Herausgabe dieser Schrift hinderte den Verfasser die Munizipalverfassung mehrerer Staaten, besonders des preussischen beyzufügen.

**) Kann man die bey unserer lauen weltbürgerlichen Richtung so sehr herabgesunkenen Begriffe vom Staate wohl hoch und würdig genug wieder erheben und allgemein machen? Wie große Ehre glaubt mancher dem Staate zu erweisen, wenn er ihn mit einer künstlichen Maschine vergleicht, oder ihn für einen bestgelungenen physischen Sicherheitsapparat betrachtet, der in allen Nöthen und Fällen Hilfe leistet.

den besondern Theiles, aus welchem das Ganze des Staates besteht, dasselbe, welches in der organischen Welt zwischen dem Individuum und seiner Art, zwischen der Art und seiner Gattung, zwischen diesem und seinem Geschlechte zwischen seinem Geschlechte und seinem Naturreiche, endlich zwischen dem Naturreiche und seinem Erdorganismus statt findet. Sind z. B. die Munizipalitäten und Gemeinden die ersten architektonischen Vordergruppen oder gleichsam die Terassen, so schließen sich die Stände des Reiches als Propyläen oder Vorhallen unmittelbar an diese an, die ununterbrochen zu den hohen Tempelgebäuden der ausübenden Gewalt hinführen, und bis in das Sanktuarium des monarchischen Thrones reichen. Gleichwie nun diese schon durch Natur und Gewohnheit aneinander gereihte Staatsgruppen in ihren Kreisen um die monarchische Sonne zusammen die Architektonik der organischen Masse des Staates bilden, so verhalten sich wieder die Staaten, als größere Gruppen vereint, zu einem Staatenbunde, und ein solcher in derselben Einheitsform zur Idee der Menschheit, wie sich zuletzt die Menschheit selbst als Universalbund in vollendeter Steigerung zum höchsten Allheitspunkte, zum unsichtbaren obersten Staate aller Staaten, zur Idee des einzigen Gottes verhält. Eben so läßt sich von diesem höchsten Punkte zu den Theilen und Theilchen wieder abwärts steigen, und so der Begriff vom Staate und seinen höchsten Zwecken sich würdiger versinnlichen. *)

---

*) Wer nicht vor allen Dingen seinen Sinn zu vermenschlichen strebt, wer nicht seinen mechanischen An=

Wenn also die Menschheit als unvergängliche und größte Gemeinde gedacht und ihr gedient werden soll, so muß ja auch der Staat, der den Bundesorden der Menschheit als ihr Repreſentant an der Brust trägt, bey dem hohen Beruf für ein ewiges Geschlecht zu leben (als eine kleinere Welt) gleichfalls für ein Ganzes, und für kein algebraisches Dividendum angesehen werden, von welchem sich jeder Einzelne seine Aktie herauszahlen lassen kann, um damit auf eigene Faust zu wirthschaften — so wie zuletzt jede einzelne Familie im Staate ein kleinstes Ganzes, und ein geistiger Besitzgenosse im lebendigsten Gefühl und

---

sichten vom Menschen und von der menschlichen Gesellschaft den Krieg erklärt, wer nicht einsieht, daß die Formen an sich, das Abschaffen und Wiedereinführen an sich, und die bloßen klugen Anordnungen an sich nichts helfen ohne das, was zu erwecken ist, nemlich den Geist, die Idee der Gesellschaft (und sind die Kommunen und Munizipalitäten nicht ihre würdigsten Anfänge?) der hat etwas Anderes im Auge etwas Geringeres, Unedleres, er verweilt bey den Aeusserlichkeiten, deren es in den Staaten schon so viele giebt, er hemmt und entkräftet den schon allzu unbehülflichen Staat durch seine mechanische Anordnung immer mehr, anstatt ihn zu beleben und zu beflügeln, er verfährt wie ein schlechter Arzt, der die Gesundheit des Menschen durch allerley Palliative handwerksmäßig zusammensetzen will, während ja nur die innere Lebenskraft zu wecken und zu beleben, und jedem nothwendigen Organe Luft und Kraft zu geben ist, damit das Ganze sich behaupten könne.

A. Müller Elem. d. St. Kunst.

Dienste der großen Gemeinschaft seyn muß. In der Natur und ihren ewig großen Gesetzen, wie in der Idee der Christenheit, leuchtet uns ja schon ein Universalstreben nach Einheit voran; so wie das kleine irdisch bewegte Herz des Menschen nichts beseeligen, aufwärts ziehen und wieder versöhnen kann, als die Quelle aller Einheit, das Prinzip der einzigen Gottheit. Wie konnten sodann seit mehrern Jahren viele europäische Staaten die sicherste Vermittlung und die natürlichste Gewährleistung nemlich politische Einheit entbehren?

Ausgedehnte Sicherheitsanstalten für physisches Wohlseyn sind allerorten sichtbar und genug vorhanden; aber wo ist Einheit, conzentrisches Streben, bürgerliche Bedeutung des öffentlichen Lebens, Geist für's Gemeinsame? Ohne diesen danken wir es dem bloßen Zufalle, der bloßen Gewohnheit, und einem nur für Friedens-Vegetation berechneten politischen Wärmegrad, wenn bei matter Friedens-Sonne ein laues Wachsthum der politischen Elemente und ihr scheinbarer Zusammenhang im Staate leidlich erhalten wird. Was thun wir aber, wenn Calamität und Kriege rasen, wenn ohne Halt und Band die Grundstoffe des Staates, anstatt nach dem Mittelpunkt, anarchisch zu den Fernen der Peripherien flüchten, und der Staat selbst ohne Herz und Hort ein aus den Ufern seines Selbst gerissenes, ins Breite und Unbestimmte ausgegossenes, nur mehr von den Fäden der Gesetzgebung zusammengeheftetes Convolut wird, innerhalb welchem jeder Einzelne auf einem Sicherheitsbrett seinem nächsten Privatziele zuschwimmt, wenn, sage ich, der Inbegriff aller Ideen, das Band, das

uns stärkend mit der unsichtbaren Welt zusammenknüpft, der Glaube an Gott abgerissen, und vor dem Weltlichen schon das Reich des Ueberirdischen für uns verloren gegangen ist, — wenn das Säulenwerk, worauf die Kunst-Apparate des Staates gebaut sind, wanket und bricht, wenn in der allgemeinen Verzweiflung niemand retten und helfen will, als die das Staatsruder lenkenden Führer und Brodleute, und für Menschheit und Vaterland keiner zu wagen und aufzuopfern das große Herz mehr hat? Gott, wer zittert da nicht in solchen Staaten, wer fleht da nicht um Hilfe von oben herab, wenn alle menschliche hieunten erlahmt und aufgegeben ist? Gewöhnlich aber sind es die Momente und Krisen des höchsten Elendes, in denen nach heftigen Geburtswehen der innere Charakter des Staates reif aus seiner Hülse springt, welche die Gewarnten wieder zur Erkenntniß führen, daß nur das, was bleibt und dauert, die Macht des Einen und Ganzen wie ein Wunder allein sich über die Zwietracht des Vergänglichen behauptet, daß die wahre Kraft nur im Innern des Staates wohne und aus ihr hervorgehe, daß alles Feste und über die Zufälle Erhabene nur aus sich selbst erstehe, daß nur das Ganze und nicht das Einzelne eines großen Gesammtopfers werth ist.

Die Gebrechen und Ausartungen ständischer Verfassungen, so wie magistratischer Verwaltungen bedurften bey der so sehr vorgeschrittenen Ausbildung aller staatswirthschaftlichen Pflege, wie alles in der Zeit Stillstehende, gewiß einer Umformung, Auffrischung und Reinigung, aber nicht des Alters wegen (was sie ihrer Natur nach

hätte bewährt und unerschüttert erhalten sollen) sondern des von ihnen gewichenen Geistes, der Abstumpfung der Volksgefühle, der jedem Organismus eigenen Abnahme der inneren Kraft wegen. Verwelkte Formen, deren sich jede Zeit entledigt, können wir entbehren, aber nicht ihren Geist, der nur eines Aufschwunges bedarf. Die Mängel der Form können wir vergessen, aber nicht jene Größe, die noch aus vergangener Zeit auf uns herüber leuchtet. Wie alles andere durch die Generation Verjüngte, und von der Zeitgewalt Gemeisterte würden auch diese Institute durch lebendige Impulse aus ihrem Winterschlafe erwecket worden seyn, und gedeihliche Umstaltungen gewonnen haben, wenn wir solche gereinigt und beybehalten hätten.

Wie können also der Grundbestand und das Hauptprinzip, die aus so natürlicher Quelle fließende Theilung und Einheit, ich meyne, Adel und Bürgerschaft, Gemeinden und Munizipien (in welchen allein die Unsterblichkeit europäischer Völker gedacht werden kann), wie können die heiligen Formen, die von göttlichen Gesetzen angeordnet so lange bestanden haben, um Völker zu beglücken und Thronen zu befestigen, und in allen Zeiten eine rythmische Bewegung des Ganzen gewährt haben, wie können diese für entbehrlich, nicht zeitgemäß und veraltet verrufen werden? Ermatten wie jeder Organismus müssen sie alle, zumal wenn bey den Nationen das innere Leben abgewelkt ist, und die Welt die Richtung nach dem Wahren und Ewigen verloren hat; nur ihr inneres Wesen lasse man nie von Rost und Moder benagen, und nie verkümmern und ersterben auf Erde, was überirdischen Ursprungs

ist. In schlimmen Zeiten, wo solches geschah, hat die Vorsehung gewöhnlich ihre Reinigungswinde, Hunger und Kriege, losgelassen, oder sonst einen gefürchteten Wecker der Menschheit abgesendet, um die entsittete Welt zu den verlornen Naturgefühlen wieder heimzuführen. So muß dann, wie A. Müller trefflich sagt, der Schein der Universalherrschaft zuweilen in die Welt kommen, bloß um den Völkern ihre Abgestorbenheit sichtbar zu machen, um jeder Nation ihr höchstes Gut, das sie vor allem todten Besitz vergessen hat, nemlich die Idee ihrer Eigenthümlichkeit wie einen Kranz des Sieges, den sie erst erobern muß, vorzuhalten.

Es ist daher sonderbar, wie so viele europäische Staaten bey manchen gewährlosen Bündnissen den festeren Bund mit der kräftigen Vorwelt und ihrem reichen lebendigen Gemüthe so lange verschmähen, und jenes heilige Band, Ständeschaft und Communen, aus dem Staatenringe trennen konnten, an dem die Totalität des politischen Lebens, das bessere Daseyn und die Unsterblichkeit der Staaten geknüpft sind. Unerklärbar aber ist es, daß, während man z. B. den altdeutschen Geist der Dichtkunst (eben zur Zeit als der politische in Deutschland dem Untergang nahe war) in Romanen, Legenden und Volkssagen auf die neuere Poesie überzutragen bemüht ist, als man mit der Baukunst des Mittelalters, zum Beyspiel mit Domen und Kirchen, statt in selben zu beten, frömmelnd poetisirt und romantisirt, und aus Sprache und Kleidertracht unsrer Vorfahren einen deutschen Geist beschwören will, kurz, während man seit fünf Jahren den Muth faßt, in einzel-

Bagatellen des von dem wahren Geiste abtrünnigen Lebens deutsch zu scheinen, und, so zu sagen, das Mittelalter auf ein kleinliches Spielzeug reduzirt, daß man, sage ich, gegenwärtig nach dem lehrreichsten Schiffbruch des politischen Lebens es noch immer verschiebt und versieht, im Herz des Staates, im Leben fürs Vaterland, für die Totalität deutsch zu seyn. Alles bestandlose Haschen nach dem Schein und dem Vergänglichen, all dies Faseln und Traumaufreden von Deutschthum und Nationalität ist eine lahme Posse, wenn wir nicht durch die wahre Taufe und Firmung, durch Volsverfassung und Bürgererziehung fürs Ganze deutsch zu werden, und das verwahrloste Herz statt der Verstandespädagogik in seine alten Rechte wieder einzusetzen im Ernste bemüht seyn wollen.

Nur dadurch erhält das öffentliche Leben den frommen Bürgercharakter und die lebendigen Gefühle der Vorzeit wieder, nur auf solche Art wachsen wir zu einem Volk zusammen, und gewinnen das durch Zersplitterung abgeschliffene Nationalgepräge wieder, das bey der kräftigen unverdorbenen Masse des baierischen Volkes gerade am reinsten in allen Stürmen sich erhalten hat, denn eines muß gesagt werden, eben die beyden Stände, der Gewerb und Ackerbau treibende, das Mark unsers Vaterlandes sind es, deren Individuen in allen nationalen Zügen die größte und tiefste Aehnlichkeit äußern, und deren Vergangenheit und Gegenwart selbst bey den geschehenen Fortschritten ihrer Cultur in Offenbarung des National-Charakters sich am wenigsten unterscheiden.

Damit aber der Gemeingeist alle Klassen, besonders die unteren, durchdringe, und sie zur wahren Erkenntniß des Gemeindewohles und ihrer Bestimmung als Communenbevollmächtigte führe, die in der baierischen Magistratsverfassung mit einer ausgezeichneten, Bürgergeist athmenden Rolle bewürdet sind,) sollte für die Folge der Grund durch Erziehung der Individuen zu handelnden Staatsbürgern, die wir Nationalbildung nennen, zuerst gelegt werden. Diese soll in uns zunächst das Gefühl für angestammte Nationalehre und Nationaleinheit ohne Haß und Verblendung beleben und erhalten, uns schon in der Schule mit der Landesverfassung, den Regierungszwecken, den Staatsbedürfnissen, und Angelegenheiten, kurz mit den wahren Begriffen vom Staat und dem Leben im Staate, mit steter Anschauung eines für das Gemeinwohl besorgten Bürgercharakters vertraut machen; uns bey richtiger Kenntniß eines mit der Zeit noch wissenschaftlich auszubildenden Munizipalrechtes, besonders Humanität und Popularität, die von jeher als schöne Zierden bürgerlicher Verwaltung gegolten haben, einflößen: Dadurch gestaltet sich bey der Bürgerklasse ein Standescharakter Esprit de Corps. — Konnte denn der Soldatenstand in ganz Europa von der Idee des gallischen Mars bewegt zu einem sich überall gleichen und lebendigsten Standes-Charakter bloß durch den Geist seiner Masse und durch die Macht der Beyspiele sich erheben, warum soll dieser Geist nicht auch auf den Bürgerstand, größer an Zahl und fruchtbarer an Beziehungen auf die Menschheit, (da diesen sein Munizipalberuf so hoch begeistern muß als jenen seine Feldzüge) haften können? besonders wenn es der

Staat unternehmen wollte, den Bürger für den Munizipalberuf zu erziehen, d. h. diesen Geist durch die lebendigen Begriffe einer Staatsbürgerschule (wie sie noch nicht vorhanden ist), die allein nach meinen Ansichten Magistrate und Gemeindebevollmächtigte im wahren Sinne hervorbringen könnte, ein- und fortzupflanzen? — In dem Grade aber eine Nationalerziehung durch Beschränkung des freyen Verkehrs mit andern Nationen sich nicht abschließen und dabey ihre Entwicklungsfreyheit nicht einbüßen dürfe, eben so wenig soll bey der Adelklasse, welche bey ständischer Verfassung von ächt nationaler Kraft durchdrungen seyn soll, eine sogenannte Universalbildung, die immer zur Allerweltsbürgerlichkeit führt, gebilligt werden; denn gerade in dieser schien unsre Zeit seit einigen Jahrzehenden, so wie im Aufdringenlassen, und freywilligen Adoptiren des Fremden besonders sich wohlgefallen, und das allmählige Verschwinden des deutschen Volkscharakters kaum bemerkt zu haben.

Behauptung eigenthümlicher Menschheitsform für die schon vorhandene nationale Individualität und Erhaltung ihres Charakters zunächst für das Leben im Staate sey sodann der Zweck unsrer Nationalbildung, nur beachte man weislich, daß Bücherunterricht nicht immer Erziehung ist, und daß auf Bildung des Staatsbürgers wirksamere Lehrer, Religion und Beyspiele, Selbstvertrauen und Vaterlandsliebe lebendig einfließen müssen, um uns in kommenden Stürmen zu erhalten und zu stärken.

Ist nun der Grundsatz unabänderlich, daß nur der besitzreiche höchst besteuerte Bürger magistratfähig ist, so halte ich es für unerläßlich, daß derselbe auch geistig begütert sey, und wenn er hierzu nicht hinreichend genug ausgestattet wäre, es noch zu werden aus allen Kräften sich bemühe. Will der gewerbtreibende Bürger als Magistratsmann nicht hinter den Forderungen der Zeit und seines Berufes zurück bleiben, muß er vor allen sich bestreben, das Amt und dessen Geist richtig aufzufassen, den Gang, wodurch dieses dem harmonischen Bau des Ganzen sich anschließt, wie die Art der Ausbildung desselben kennen zu lernen, damit er der Stelle, die er zu bekleiden die Ehre hat, nicht als ein Gebundener oder Handlanger, sondern als ein Freyer im Geiste des Ganzen, und nach dem hohen Sinne der Regierung vorzustehen wisse. Kenntniße der vaterländ'schen Verfassung, eine Theorie der Staatswirthschaft, klare Begriffe von Nationalökonomie, Landes-Reichthum, Industrie, Handel, Gewerbskunde, Statistik rc. dürfen den bürgerlichen Magistraten und Gemeindebevollmächtigten in größeren Städten nicht fremd seyn, damit sie nicht mechanisch erfüllen, was Ihnen von den leitenden Oberbehörden aufgetragen wird, damit Regierung und Volk über den Zustand und Verbesserung bürgerlicher Verhältnisse gleichwie von einem Hausvater über seine eigenen Hausangelegenheiten von ihnen Berichte und Vorschläge erwarten dürfen.

Werden bürgerliche Magistrate gegenwärtig nur für die Verwalter einer dinglichen Habe, nemlich ihres Com-

munalgutes, angesehen, so huldigt und ehret sie doch die Gemeinde als die Vertreter ihrer Rechte und Freyheiten, als die Schützer ihres gewerbsamen Wohlstandes, als die Vermittler aller bürgerlichen Verhältnisse als freye und wahre Volksfreunde, die den Charakter des Bürgers und Beamten in einer Person verbinden. Als solche Representanten erscheinen sie bey dadurch gewonnener höherer Richtung ihres Berufes und bey freyer Ausbildung ihrer Fähigkeiten in Uebung des Amtes als geachtete, dem großen Ganzen sich anschließende Staatsdiener, ausgezeichnet durch den Vorzug der freyen Wahl — bewürdet durch den Rang eines Vertretungscharakters.

Haben sich nun diese Bürgerbeamte durchdrungen von dem schönen Berufe zu ihrer Amtsfähigkeit auch geistig aufgeschwungen, so folgen sie den Gesetzen und ihrer Anwendung anders nicht, als hätten sie, diese ganz begreifend, an Gebung derselben selbst Theil gehabt, und dürfen als eben so einsichtsvolle als gehorchende Bürgerrepresentanten, wenn Umstände und Gelegenheit es gestatten, anständige und bescheidene Vorstellungen gegen Einsprüche oder Mißgriffe sich erlauben.

Voll der muthreichen Hoffnung, daß der unsichtbare Lenker und Erhalter der Staaten von dem Throne aller Thronen herab Einheit, Segen und Dauer diesen Einrichtungen gewähre, und aus ihnen Bürgertugend und Gemeinsinn erstehen lasse, nur noch ein Wort des verein-

ten Dankes an Denjenigen, dessen Vaterherz das Bedürfniß seines Volkes fühlte und befriedigte, an Ihn, der sich in den Herzen seiner Baiern dadurch ein bleibendes Denkmal der Liebe und des Gehorsames erbaute — an unsern König und Vater Maximilian.

Der Klerus aus dem Bisthum Konstanz an den im Jahr 1818 an ihn sendschreibenden Laien aus demselben Bisthum oder: Über die innere Lage dieser Diözese und die Wahl des Frhrn.v. Wessenberg zum Bischof von Konstanz

Freiburg 1818

Bamberg, Staatsbibliothek -- Misc.o.147#3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11743265-0